Werk

Titel: Uebersicht über die Verträge, Gesetze und Verordnungen des Jahres 1888

Ort: Tübingen

Jahr: 1889

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0045|log72

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Uebersicht über die

Verträge, Gesetze und Verordnungen

des Jahres 1888 [1]).

(Nachdruck in wissenschaftlichen Zeitschriften verboten.)

Inhaltsübersicht.

Hauptübersicht.

	Seite
I. Teil. Die äusseren Beziehungen zwischen souveränen Staaten	735
II. Teil. Die innere Verfassung und Verwaltung der zivilisierten Staaten:	
A) Verfassungswesen und Verwaltungsorganisation	739
B) Das materielle Verwaltungsrecht	745
III. Teil. Die Kolonien und die Schutzstaaten . .	835

---

1) Vrgl. ähnliche Uebersichten für die Jahre 1882 bis 1887 in den Jahrgängen bezw. 1883 bis bezw. 1888 dieser Zeitschrift. Wir citieren diese Jahresübersicht kurz mit »G.-G.-Uebers.« (Gesetzgebungs-Uebersicht).

Diejenigen Verträge, Gesetze und Verordnungen, für welche im folgenden ein Jahresdatum nicht angegeben ist, datieren ausnahmslos vom Jahre 1888. Aeltere und neuere Akte sind mit fetter Endziffer ihres Jahresdatums hervorgehoben.

Das deutsche Reichsgesetz vom 11. Februar 1888 betreffend **Aenderungen** der Wehrpflicht s. schon im vorigen Jahrgang.

Das grosse **englische** Gesetz des Jahres 1888 über **Grafschafts-** und **Gemeinde-Reform** (Local Governement Act, vom 13. August 1888) wird in einem der ersten Hefte des Jahrganges 1890 zur Darstellung gelangen; desgleichen das **österreichische Krankenkassengesetz** vom 30. März 1888 und das **österreichische Unfallversicherungsgesetz** vom 20. Dezember 1887.

Spezialübersicht.

Erster Hauptteil:

Die äusseren Beziehungen zwischen souveränen Staaten, hauptsächlich Staatsverträge.

Seite

I. Die völkerrechtliche Konstituierung und Umbildung von Staaten, Staatenverbindungen, Kolonien und Gebietsteilen 735
II. Allianzverträge 738
III. Verträge über Mass und Gewicht 738
IV. Verträge über Transport, Schiffahrt, Handel und Zollwesen 738
V. Armenwesen, Niederlassungswesen, Eheschliessung, Erbschaftswesen, Autorrechte jeder Art 739
VI. Weitere Verträge zur Förderung der Volkswirtschaft . 739

Zweiter Hauptteil:

Die innere Verfassung und Verwaltung der zivilisierten Staaten.

A. Verfassungswesen, Verwaltungs-, Gerichts- und Militärorganisation 739
B. Materielles Verwaltungsrecht:
I. Auswärtige Verwaltung 745
II. Statistik, Standesamtswesen etc., Ordenswesen . . . 745
III. Kirche, Schule, Kunst, Wissenschaft 747
IV. Kriegswesen 748
V. Justizgesetzgebung 749
VI. Sicherheits- und Sittenpolizei, Gesundheitspolizei, Veterinärwesen 753
VII. Sozialpolitik (vgl. Agrargesetzgebung XI), Arbeitsschutz, Personalversicherung, Armenwesen . . 754
VIII. Realversicherung 762
IX. Schutz der Urheberrechte 762
X. Wasserrecht 766
XI. Agrargesetzgebung und innere Kolonisation 766
XII. Volkswirtschaftspflege:
1) Jagd und Fischerei 766
2) Ackerbau und Tierzucht 766
3) Gewerbe und Industrie 767
4) Handels- Börsen- und Marktwesen 767
5) Bank- und Kreditwesen 777
6) Transport- und Kommunikationswesen 777
7) Geld-, Münz-, Mass-, Gewichts- und Zählungswesen . 780

XIII. Finanzwesen: Seite
I. Finanzgesetz, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen 780
II. Staatseinnahmen:
1) aus Staatseigentum 780
2) aus Abgaben und zwar
A) aus direkten Steuern 780
B) aus indirekten Steuern:
1) Verzehrungssteuern und Monopolen 780
2) Stempeln, Gebühren und Taxen 794
3) Zollwesen 796
III. Staatsschuldenwesen 799
IV. Kommunalfinanzwesen 799

Dritter Hauptteil:

Kolonien und Schutzgebiete 799

Gesetzgebungsübersicht.

ERSTER HAUPTTEIL.

Die äusseren Beziehungen zwischen souveränen Staaten, hauptsächlich Staatsverträge.

Erstens. **Völkerrechtliche Konstituierung, Umbildung und Neutralisierung von Gebieten.**

Neutralisierung des Suezkanals durch Vertrag zwischen den Grossmächten vom 29. Oktober:

Art. I. Der maritime Suezkanal wird stets, in Kriegs- wie in Friedenszeiten, jedem Handels- oder Kriegsschiffe ohne Unterschied der Flagge frei und offen stehen. Dementsprechend kommen die vertragschliessenden Teile überein, die freie Benützung des Kanals in Kriegs- wie in Friedenszeiten nicht zu beeinträchtigen. Der Kanal wird niemals der Ausübung des Blockaderechtes unterworfen werden. — Art. II. Die vertragschliessenden Teile erkennen an, dass der Süsswasserkanal für den maritimen Kanal unentbehrlich ist, und nehmen Akt von den Verpflichtungen Seiner Hoheit des Khedive gegenüber der allgemeinen Suezkanal-Gesellschaft hinsichtlich des Süsswasserkanals, welche Verpflichtungen in einem, ein Exposé und vier Artikel enthaltenden Uebereinkommen vom 18. März 1863 festgesetzt worden sind. Sie verpflichten sich, die Sicherheit dieses Kanals und seiner Zuflüsse, deren Funktionieren nicht zu hindern versucht werden darf, nicht zu beeinträchtigen. — Art. III. Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich desgleichen, das Material, die Anstalten, Bauten und Arbeiten des maritimen und des Süsswasserkanals zu respektieren. — Art. IV. Da der maritime Kanal laut Art. I des gegenwärtigen Vertrages in Kriegs-

zeiten selbst den Kriegsschiffen der Kriegführenden als freie Durchfahrt offen steht, so vereinbaren die vertragschliessenden Teile, dass kein Kriegsrecht, kein Akt der Feindseligkeit, noch auch irgend ein Akt zum Zwecke, die freie Schifffahrt auf dem Kanal zu hindern, im Kanal und seinen Einfahrtshäfen, sowie im Umkreise von drei Seemeilen von diesen Häfen ausgeübt werden darf, selbst falls das ottomanische Reich eine der kriegführenden Mächte wäre. Die Kriegsschiffe der Kriegführenden dürfen sich im Kanal und in dessen Einfahrtshäfen nur innerhalb der Grenzen des unbedingten Bedarfes mit Lebensmitteln oder Vorräten versehen. Die Durchfahrt dieser Schiffe durch den Kanal hat in der kürzesten Zeit gemäss den bestehenden Vorschriften und ohne anderen Aufenthalt als jenen, welcher aus den Erfordernissen des Dienstes entspringt, zu erfolgen. Ihr Aufenthalt in Port Said und auf der Rhede von Suez darf vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen, ausser im Falle zwingender Notwendigkeit. In Fällen solcher Art haben sie so bald als möglich auszulaufen. Zwischen dem Auslaufen eines kriegführenden Schiffes aus einem Einfahrtshafen und demjenigen eines Schiffes, welches der feindlichen Macht angehört, hat stets eine Zwischenzeit von vierundzwanzig Stunden zu liegen. — Art. V. In Kriegszeiten dürfen die kriegführenden Mächte im Kanal und in dessen Einfahrtshäfen weder Truppen, noch Munition, noch Kriegsmaterial ausschiffen oder einschiffen. Im Falle eines zufälligen Hindernisses im Kanal dürfen jedoch Truppen in Abteilungen von nicht über 1000 Mann geteilt, nebst dem entsprechenden Kriegsmaterial ein- oder ausgeschifft werden. — Art. VI. Prisen werden in allen Beziehungen ebenso wie die Kriegsschiffe der Kriegführenden behandelt werden. — Art. VII. Die Mächte werden in den Gewässern des Kanals (mit Inbegriff des Timschasees und der Bitterseen) kein Kriegsschiff halten. Doch können sie in den Einfahrtshäfen Port Said und Suez Kriegsschiffe stationieren, deren Anzahl zwei für jede Macht nicht übersteigen darf. Dieses Recht darf von Kriegführenden nicht ausgeübt werden. — Art. VIII. Die in Aegypten bestellten Agenten der Signatarmächte des gegenwärtigen Vertrages werden über dessen Ausführung zu wachen haben. Bei jedem Anlasse, wo die Sicherheit des Kanals oder die freie Durchfahrt durch denselben bedroht sein sollte, werden dieselben auf Begehren von Dreien aus ihnen, und unter Vorsitz des Doyens zusammentreten, um die nötigen Konstatierungen vorzunehmen. Sie werden die Regierung des Khedive von der Gefahr, welche sie erkennen, in Kenntnis setzen, damit dieselbe die geeigneten Massregeln zum Schutze des Kanals und zur Sicherung seiner freien Benützung ergreife. Jedenfalls werden sie einmal jährlich zusammentreten, um die gehörige Durchführung des Vertrages zu konstatieren. Letztere Versammlungen werden unter dem Vorsitze eines zu diesem Zwecke von der kaiserlich ottomanischen Regierung zu ernennenden Spezialkommissärs stattfinden. Auch ein Kom-

missär des Khedive kann an der Versammlung teilnehmen, und im Falle der Abwesenheit des ottomanischen Kommissärs den Vorsitz bei derselben führen. Die Agenten werden insbesondere die Einstellung jeder Arbeit, sowie die Zerstreuung jeder Ansammlung begehren, welche, möge sie auf einem oder dem andern Ufer des Kanals stattfinden, die Beeinträchtigung der Freiheit und vollständigen Sicherheit der Schifffahrt zum Zwecke oder zur Folge haben könnte. — Art. IX. Die ägyptische Regierung wird innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse, wie dieselben aus den Fermanen hervorgehen, und unter den im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Bedingungen die erforderlichen Massregeln ergreifen, um der Durchführung dieses Vertrages Achtung zu verschaffen. Falls die ägyptische Regierung nicht über hinreichende Mittel hiezu verfügen sollte, wird sie sich an die kaiserlich ottomanische Regierung zu wenden haben, welche die erforderlichen Massnahmen, um diesem Ansuchen zu entsprechen, treffen und die übrigen Signatarmächte der Londoner Deklaration vom 17. März 1885 benachrichtigen, sowie, wenn nötig, sich mit ihnen diesbezüglich ins Einvernehmen setzen wird. Die Bestimmungen der Art. IV, V, VII und VIII werden für die Massnahmen, welche kraft des gegenwärtigen Artikels getroffen werden, kein Hindernis bilden. — Art. X. Ebenso werden die Bestimmungen der Art. IV, V, VII und VIII kein Hindernis für die Massnahmen bilden, welche Seine Majestät der Sultan und Seine Hoheit der Khedive, im Namen Seiner kaiserlichen Majestät und innerhalb der Schranken der ihm verliehenen Fermane, zu ergreifen genötigt wären, um durch ihre eigenen Kräfte die Verteidigung Aegyptens, sowie die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung zu sichern. Falls Seine kaiserliche Majestät der Sultan oder Seine Hoheit der Khedive sich in der Notwendigkeit befinden würden, von den im gegenwärtigen Artikel vorgesehenen Ausnahmen Gebrauch zu machen, werden die Signatarmächte der Londoner Deklaration von der kaiserlich ottomanischen Regierung hievon benachrichtigt werden. Desgleichen ist wohlverstanden, dass die Bestimmungen der in Rede stehenden vier Artikel in keinem Falle ein Hindernis für die Massnahmen bilden werden, welche die kaiserlich ottomanische Regierung zu ergreifen für nötig erachten wird, um durch ihre eigenen Kräfte die Verteidigung ihrer sonstigen an der Ostküste des Roten Meeres gelegenen Besitzungen zu sichern. — Art. XI. Die Massnahmen, welche in den durch Art. IX und X des gegenwärtigen Vertrages vorgesehenen Fällen getroffen werden, dürfen die freie Benützung des Kanals nicht hindern. In eben diesen Fällen bleibt es untersagt, entgegen den Bestimmungen des Art. VIII permanente Befestigungen zu errichten. — Art. XII. Die vertragschliessenden Teile kommen in Anwendung des, eine Grundlage des gegenwärtigen Vertrages bildenden Prinzips der Gleichheit hinsichtlich der freien Benützung des Kanals darüber überein, dass keiner von ihnen Gebiets- oder Handelsvorteile,

noch auch Vorrechte in den etwa künftig bezüglich des Kanals abzuschliessenden internationalen Vereinbarungen anstreben wird. Die Rechte der Türkei als Territorialmacht sind jedoch vorbehalten. — Art. XIII. Ausser den durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages ausdrücklich vorgesehenen Verbindlichkeiten erleiden die souveränen Rechte Seiner kaiserlichen Majestät des Sultans, sowie die Rechte und Immunitäten Seiner Hoheit des Khedive, wie sie aus den Fermanen hervorgehen, keinerlei Eintrag. — Art. XIV. Die vertragschliessenden Teile vereinbaren, dass die aus dem gegenwärtigen Vertrage fliessenden Verbindlichkeiten durch die Geltungsdauer der Konzessionsurkunden der Allgemeinen Suezkanal-Gesellschaft nicht begrenzt sein werden. — Art. XV. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages werden kein Hindernis für die in Aegypten in Kraft stehenden Sanitätsmassnahmen bilden. — Art. XVI. Die vertragschliessenden Teile machen sich verbindlich, den gegenwärtigen Vertrag den Staaten, welche denselben nicht unterzeichnet haben, unter Einladung zum Beitritt zur Kenntnis zu bringen. — Art. XVII. Der gegenwärtige Vertrag wird ratifiziert und die Ratifikationen werden zu Konstantinopel binnen einem Monate oder, wenn möglich, früher ausgewechselt werden.

Oesterreich-Ungarn und Rumänien. Grenzvertrag vom 7. Dezember 1887. Eingehende Grenzbezeichnung und entsprechende Grenzvermarkung. Artikel IX bestimmt: »An den Flüssen und Bächen, welche die Grenze bilden, werden weder die vertragschliessenden Regierungen noch Private Dämme oder Stauwerke errichten können, durch welche der natürliche Lauf des Wassers abgelenkt würde, oder welche zur Benützung der Wasserkraft zu industriellen oder anderen Zwecken dienen sollen, ohne dass vorher mit der benachbarten Regierung das Einverständnis darüber getroffen worden wäre. — Die bereits bestehenden Wasserbauten und Wasserwerke sollen von einer zu diesem Behufe von den Regierungen zu entsendenden gemischten Kommission untersucht werden. Diejenigen Bauten und Werke, welche als die Rechte der Privaten oder vertragschliessenden Regierungen, namentlich aber die Grenzlinie beeinträchtigend befunden werden würden, sollen auf Grund der darüber zu treffenden Entscheidung der kompetenten Behörden umgeändert oder beseitigt werden.«

Zweitens. **Allianzverträge.**

Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Vertrag vom 7. Oktober 1879 (veröffentlicht den 3. Febr. in den amtlichen Zeitungen beider Staaten).

Drittens. **Verträge über Münz, Mass und Gewicht.** — — —

Viertens. **Handelsverträge.**

Deutsches Reich und Schweiz. Zusatzvertrag vom 11. November zu dem Handelsvertrage zwischen Deutschland und der Schweiz vom 23. Mai 1881, mit zwei Tarifen 1 und 2. — Höchste Sätze in Tarif 1 für

die schweizerische Einfuhr nach Deutschland: 800 Mark p. 100 Kilo für seidene Bänder; 600 M. für Seidenbeuteltuch, Seidestickereien, Seidewaaren. Höchste Sätze in Tarif 2 für die deutsche Einfuhr nach der Schweiz: Kleidungsstücke Fr. 150, Herrenhüte Fr. 125. — Artikel 2 bestimmt: a. Der im Artikel 6 lit. a des bestehenden Vertrages vereinbarte zollfreie Veredelungsverkehr für Garne zum Stricken wird auf Garne zum Zwirnen ausgedehnt. b. Der im Artikel 6 lit. d des bestehenden Vertrages vereinbarte zollfreie Veredelungsverkehr für Seide zum Färben wird auf Seide zum Umfärben ausgedehnt. c. Ein Nachweis der einheimischen Erzeugung der zum Zweck des Färbens oder Umfärbens in das andere Gebiet ausgeführten Seide wird nicht verlangt. — Artikel 3. Der Vertrag vom 23. Mai 1881 mit den durch den gegenwärtigen Zusatzvertrag herbeigeführten Aenderungen und Ergänzungen soll bis zum **1. Februar 1892** (dem allgemeinen Termin der Verträge der Schweiz mit den Nachbarstaaten) in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragschliessenden Teile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe nebst den erwähnten Aenderungen und Ergänzungen bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab in Kraft, an welchem der eine oder der andere der vertragschliessenden Teile ihn gekündigt haben wird.

Schweiz und Italien. Handelsvertrag vom 23. Januar 1889 in 18 Artikeln (der Vertrag ist zur Zeit noch nicht ratifiziert). Meistbegünstigungsvertrag, vom 15. April 1889 an, gültig bis 1. Februar 1892. — Angehängt zwei Konventional-Einfuhrtarife (A und B) und zwei Konventional-Ausfuhrtarife (C und D). Der italienische Ausfuhrtarif umfasst 16 Artikel, darunter rohe Seide mit 38 Lire, der schweizerische 13 (namentlich auf Vieh).

Internationaler Schutz der Telegraphenkabel, Beitritt der britischen Kolonien Kanada, Neufundland, Kap, Natal, Neusüdwales, Tasmanien, Westaustralien und Neuseeland zum Vertrag vom 14. März 1884 (D. R.G.Bl. 1888, N. 41).

Oesterreich-Ungarn und Italien. Viehseuchen-Uebereinkommen vom 7. Dezember 1887.

Internationale Reblauskonvention vom 3. Nov. 1881, Beitritt *Italiens.* (Deutsch. R.G.Bl. No. 2.)

ZWEITER HAUPTTEIL.

Die innere Verfassung und Verwaltung der zivilisierten Staaten.

A. Verfassungswesen, Verwaltungs-, Gerichts- u. Militärorganisation.

Deutsches Reich. Gesetz vom 16. März zur Einführung der fünfjährigen Wahlperiode für den deutschen Reichstag: § 1. An

die Stelle des Artikels 24 der Reichsverfassung tritt folgende Bestimmung: Artikel 24. »Die Legislaturperiode des Reichstags dauert fünf Jahre. Zur Auflösung des Reichstags während derselben ist ein Beschluss des Bundesrats unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.« § 2. Dieses Gesetz tritt mit Ablauf der gegenwärtigen Legislaturperiode des Reichstags in Kraft.

Preussen. Gesetz vom 27. Mai 1888 betreffend die Abänderung des Artikels 73 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850: Einführung der fünfjährigen Legislaturperiode für das Haus der Abgeordneten.

Preussen. Kreisordnung in 157 §§ für die Provinz Schleswig-Holstein, vom 26. Mai 1888. In allem Wesentlichen dieselbe Kommunal-Verfassung, wie sie in den letzten Jahrgängen für verschiedene Provinzen des preuss. Staates nachzuweisen war. — § 21. Gliederung des Kreises. Die Kreise, mit Ausnahme der Stadtkreise (§§ 4 und 132), zerfallen in Stadt- und Amtsbezirke. Die Amtsbezirke bestehen aus einer oder mehreren Landgemeinden oder aus einem oder mehreren Gutsbezirken, beziehungsweise aus Landgemeinden und Gutsbezirken. An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrat, an der Spitze der Verwaltung des Amtsbezirkes der Amtsvorsteher, an der Spitze der Verwaltung der Gemeinde der Gemeindevorsteher. Für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirkes führt der Gutsvorsteher die dem Gemeindevorsteher obliegende Verwaltung. — Der § 145 trifft besondere Bestimmungen für den Kreis Herzogtum Lauenburg: Es verbleibt dort bei den Vorschriften der Artikel I, II und V der Verordnung vom 24. August 1882, betreffend die Vertretung des Lauenburgischen Landeskommunalverbandes. Die im Artikel II der Verordnung bezeichneten Paragraphen der Kreisordnung vom $\frac{\text{13. Dez. 1872}}{\text{19. März 1881}}$ treten jedoch im Kreise Herzogtum Lauenburg nunmehr auch insoweit in Kraft, als sie Bestimmungen enthalten, welche die Verwaltung von Landesangelegenheiten durch den Kreisausschuss betreffen.

Preussen. Gesetz vom 27. Mai 1888, betreffend die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Schleswig-Holstein nebst Wahlreglement. Der besonderen Erwähnung bedarf nur dies, dass der Kreis Herzogtum Lauenburg nicht zu dem Kommunalverbande der Prozinz (Provinzialverband § 1) gehört. Seine Angehörigen zählen nicht zu den Provinzialangehörigen im Sinne der §§ 5 bis 7. Der Kreis nimmt aber an den Rechten und Pflichten des Provinzialverbandes, soweit sich dieselben auf Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung beziehen, nach Massgabe folgender Vorschriften Teil: 1) Dem Provinziallandtage treten für die von demselben zu vollziehenden Wahlen zu den für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Behörden und Kommissionen, sowie für sonstige dem Provinziallandtage zu Zwecken der allgemeinen Landesverwaltung über-

tragene Geschäfte drei von dem Kreistage des Kreises Herzogtum Lauenburg zu wählende Abgeordnete hinzu. Für die Wahl gelten die Bestimmungen der §§ 16 bis 24. 2) Dem Provinzialausschusse tritt für die von demselben zu vollziehenden Wahlen zum Provinzialrate und Bezirksausschusse, sowie für sonstige dem Provinzialausschusse zu Zwecken der allgemeinen Landesverwaltung überwiesene Geschäfte ein Vertreter des Kreises Herzogtum Lauenburg hinzu. Derselbe, sowie ein Stellvertreter für denselben, wird von dem Kreistage des genannten Kreises gewählt. Im übrigen gelten für die Wahl die Bestimmungen der §§ 47 Absatz 4 und 5, 48 und 50 Satz 1 und 3. 3) Die zu 1 und 2 bezeichneten Vertreter des Kreises Herzogtum Lauenburg erhalten von dem Kreise eine ihren baren Auslagen entsprechende Entschädigung. Ueber die Höhe derselben beschliesst der Kreistag. 4) Die den gewählten Mitgliedern des Provinzialrates gemäss § 100 der Provinzialordnung zu gewährende Entschädigung wird von dem Provinzialverbande und dem Kreise Herzogtum Lauenburg gemeinschaftlich getragen. Die Verteilung des Betrages erfolgt, im Mangel einer anderweitigen Festsetzung im Wege der Vereinbarung, nach dem Masstabe der direkten Staatssteuern mit Ausschluss der Gewerbesteuer vom Hausiergewerbe, durch Provinzialausschuss unter Zuziehung des Vertreters des Kreises Herzogtum Lauenburg (Nr. 2). Gegen den Beschluss des Provinzialausschusses steht dem Kreise innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu. 5) Die Angehörigen des Kreises Herzogtum Lauenburg sind zum Provinzialrate und Bezirksausschusse wählbar, sofern sie den Erfordernissen der §§ 17 und 18 entsprechen.

Preussen. Gesetz vom 5. Juni betreffend die Verfassung der Realgemeinden in der Provinz Hannover: § 1. Genossenschaften, deren Mitglieder kraft ihrer Genossenschaftsangehörigkeit zur Nutzung einer Gemeinheit berechtigt sind (Realgemeinden, Hütungsgemeinden, Forstgenossenschaften Markgenossenschaften u. s. w.), können nach Massgabe dieses Gesetzes eine Regelung ihrer Verfassung erhalten. Für die Anwendbarkeit dieses Gesetzes ist es unerheblich, ob die gemeinschaftlich genutzten Vermögensgegenstände im Eigentume der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder, oder eines Dritten, oder im Miteigentume mehrerer Genossenschaften sich befinden. — § 2. Als Realgemeinden im Sinne dieses Gesetzes gelten alle im § 1 bezeichneten Genossenschaften. — § 3. Die Regelung der Verfassung einer Realgemeinde erfolgt durch Statut entweder auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder derselben oder im öffentlichen Interesse auf Veranlassung des Landesrats unter Zustimmung des Kreisausschusses, von Amtswegen. — § 5. Die Beschlussfassung erfolgt unter Leitung des Landesrates nach Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Stimmgewicht der Genossenschaftsmitglieder richtet sich, soweit nicht etwas anderes feststeht, nach dem Umfange der Teilnahmerechte. In Zweifelfällen ist über das Be-

stehen der Mitgliedschaft und das Stimmgewicht vom Kreisausschusse durch Beschluss Entscheidung zu treffen. Letztere ist endgültig, aber nur für die Beschlussfassung über den Erlass des Statutes massgebend. — § 6. Das Statut muss enthalten: 1) den Namen und den Sitz der Genossenschaft, sowie die Bezeichnung des Vermögens derselben; 2) die Bezeichnung der Teilnahmerechte und des Umfanges derselben, sowie des den Mitgliedern zustehenden Stimmrechtes; 3) Bestimmungen über die Anlegung und Fortführung eines Verzeichnisses der Mitglieder; 4) Bestimmungen über die Bestellung eines, zur Vertretung der Realgemeinde berechtigten und verpflichteten Vorstandes, sowie, falls der Vorstand aus mehreren Personen besteht, über die Beschlussfassung desselben; 5) Bestimmungen über die Formen der Berufung und Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung; 6) Vorschriften über die Verteilung der Lasten im Falle einer Veräusserung oder Teilung von Berechtigungen; 7) Bestimmungen über die Einräumung neuer Teilnahmerechte. Wird das Statut auf die Verwaltung des Genossenschaftsvermögens erstreckt, so muss dasselbe ausserdem enthalten: 8) Bestimmungen über die Art der Benutzung des Vermögens; 9) Bestimmungen über die Befugnisse des Vorstandes (Ziffer 4), sowie 10) die Bezeichnung derjenigen Verwaltungsangelegenheiten, welche der Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung vorbehalten werden sollen. Durch das Statut kann der Vorstand der politischen Gemeinde zum Vorstande der Realgemeinde (No. 4 und 9) bestellt werden. — § 7. Das Statut bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses. — § 8. Für die nach Massgabe dieses Gesetzes mit einem Statute versehenen Realgemeinden gelten folgende Bestimmungen: 1) Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Genossenschaftsangelegenheiten wird in erster Instanz von dem Landrate, als Vorsitzendem des Kreisausschusses, in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten geübt, ist aber darauf beschränkt, dass die Verwaltung in Uebereinstimmung mit dem Gesetze und dem Statute geführt wird. — Der Bestätigung des Kreisausschusses bedürfen Beschlüsse: a) auf freiwillige Veräusserungen, durch welche der Bestand des Genossenschaftsvermögens verändert wird; b) wegen Aufnahme von Anleihen auf den Kredit der Genossenschaft. 2) Der auf Grund des Statutes bestellte Vorstand ist zur Berufung der Genossenschaftsversammlung verpflichtet, sobald es das Interesse der Realgemeinde erfordert, insbesondere wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt oder wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt. 3) Die den Genossenschaftsmitgliedern als solchen obliegenden Lasten sind den gemeinen öffentlichen Lasten gleich zu achten. 4) Die zur Erfüllung der Genossenschaftspflichten erforderlichen Geldmittel sind, soweit sie nicht aus dem Vermögen der Genossenschaft entnommen werden können, von den Mitgliedern durch Geldbeiträge aufzubringen, welche von dem Vor-

stande nach dem im Statute festgestellten Teilungsmasstabe umzulegen sind. Sonstige, der Realgemeinde gegenüber bestehende Verpflichtungen der Mitglieder können vom Vorstande, nach Massgabe des fünften Titels (§§ 132 bis 135) des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung, durch Anwendung der dem Gemeinde- (Guts-) Vorsteher zustehenden Zwangsmittel durchgesetzt werden. Die festgesetzten Geldstrafen fliessen in die Kasse der Realgemeinde. 5) Auf Beschwerden und Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes, betreffend: a) das Recht zur Teilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Genossenschaftsvermögens, b) das Stimmrecht in der Genossenschaftsversammlung, c) die Heranziehung oder Veranlagung zu den Genossenschaftsabgaben, findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Kreisausschusse statt. 6) Unterlässt oder verweigert eine Realgemeinde die ihr obliegenden Leistungen und Ausgaben zu bewilligen, so kann die Aufsichtsbehörde, unter Anführung der Gründe, die Eintragung in den Etat beziehungsweise die Feststellung der Ausgabe verfügen. Gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde steht der Realgemeinde die Klage bei dem Bezirksausschusse beziehungsweise, wenn der Regierungspräsident Aufsichtsbehörde ist, bei dem Oberverwaltungsgerichte zu. — § 9. Das Verfahren behufs statutarischer Regelung der Verfassung einer Realgemeinde ist gebühren- und stempelfrei.

Preussen. Gesetz vom 13. April betreffend die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts. § 1. Die Bestimmung des Artikel 5 der Verordnung und Taxordnung für die Notarien in den Rheinprovinzen vom 25. April 1822, welche den Notaren die Ausübung der Advokatur untersagt, wird dahin abgeändert, dass die Verbindung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats an denjenigen Orten erfolgen kann, wo ein Bedürfnis hierzu vorliegt. — § 2. In einer Angelegenheit, bei welcher verschiedene Personen beteiligt sind, darf der Notar, welcher für einen der Beteiligten in dieser Angelegenheit als Prozessbevollmächtigter thätig ist oder thätig gewesen ist, keine Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vornehmen, sofern einer der Beteiligten widerspricht.

Baden. Gesetz vom 5. Juli, Aenderung einiger gesetzlichen Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend. (Konvikte, Wirkung der Zuchthausstrafe eines Geistlichen.)

Zwei Gesetze vom 24. Juli: 1) Beamtengesetz in 150 Paragraphen und 2) Gehaltsordnung in 25 Paragraphen.

Braunschweig. Gesetz vom 26. März, betr. die Aenderung verschiedener Bestimmungen der Neuen Landschaftsordnung vom

12. Oktober 1832: 4jährige Legislaturperioden, allzweijährlicher ordentlicher Landtag, zweijähriges Budget eingeführt.

Hamburg. Gesetz vom 11. Mai, betreffend die Organisation der Zollverwaltung.

Sachsen, Kgr. Gesetz vom 13. April, betr. Abänderung der §§ 20 und 21 (über Hausfideikommiss und Privateigentum des Königs) der Verfassungsurkunde v. 4. Sept. 1831.

Oesterreich. Zwei Gesetze vom 20. Mai, womit die Bestimmung des Anhanges zur Reichsratswahlordnung in Betreff des Wahlbezirkes in Böhmen, d) Landgemeinden und die Bestimmung des Anhanges zur Reichsratswahlordnung in betreff der Wahlbezirke in Galizien, a, Grossgrundbesitz, Z. 19, abgeändert wird.

Ungarn. Gesetz-Artikel II vom Jahre 1888 (22. Februar) betreffend die der in Budapest zu errichtenden Waffen- und Munitionsfabrik zu gewährenden staatlichen Begünstigungen.

Grossbritannien. Die zwei eingreifenden Gesetze *Local-Governement Act* und *County Electors Act* s. im Jahrgang 1890 dieser Zeitschrift.

Italien. Gesetz vom 3. Mai, betr. die Wiederwahl der Minister und Unterstaatssekretäre.

Italien. Durchgreifende Provinzial- und Gemeindeverfassungsreform vom 30. Dezember (Abänderung des Gesetzes vom 20. März 1865).

Italien. Gesetz vom 25. Januar, betreffend die Aufhebung der Handelsgerichte.

Niederlande. Gesetz vom 14. September, zur Regelung der Vormundschaft über Ihre K. Hoheit Wilhelmine, Helene, Pauline, Maria, Prinzessin der Niederlande für den Fall ihrer Minderjährigkeit bei der Thronerlangung.

Schweiz. Bundesgesetz vom 20. Dezember, betreffend Abänderung des vierten Artikels des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen. Die neue Fassung sichert im Dienst befindlichen Militärs und Beamten die Gelegenheit zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen.

Schweiz. Bundesgesetz vom 7. Juli, betreffend die Organisation und die Beamtungen des statistischen Bureau und der Abteilung Bauwesen beim schweizerischen Departement des Innern.

Spanien. Gesetz vom 12. Mai 1888 betr. die Uebertragung des Staatseinnahmen- und Staatsausgaben-Kassendienstes an die Bank von Spanien. (Wortlaut im Bulletin der Stat. p. 778 ff.)

B. Materielles Verwaltungsrecht.

I. Auswärtige Verwaltung. — —

II. Statistik, Standesamtswesen, Flaggen, Denkmäler, Titel- und Ordenswesen, Civilliste, Pensionswesen, Beamtenverhältnisse.

Deutsches Reich. Verwilligung von 100000 Mark für die Preisbewerbung um das Nationaldenkmal Kaiser Wilhelms I. durch Gesetz vom 23. Dezember.

Deutsches Reich. Gesetz vom 23. Dezember betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugnis zur Führung der Bundesflagge vom 25. Okt. 1867.

Deutsches Reich. Bestimmungen über die Statistik des Warenverkehrs aus Anlass des Zollanschlusses von Hamburg, Bremen etc. (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 41.)

Deutsches Reich. Gesetz vom 28. Februar, betreffend die Unterstützung von Familien in den mil. Dienst eingetretener Mannschaften. § 1. Die Familien der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr und des Landsturms erhalten, sobald diese Mannschaften bei Mobilmachungen oder notwendigen Verstärkungen des Heeres oder der Flotte in den Dienst eintreten, im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes. Das Gleiche gilt bezüglich der Familien derjenigen Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- (Marine-) Teile beurlaubt sind, sowie derjenigen Mannschaften, welche das wehrpflichtige Alter überschritten haben und freiwillig in den Dienst eintreten. — § 2. Auf die nach § 1 zu gewährenden Unterstützungen haben Anspruch: a) die Ehefrau des Eingetretenen und dessen eheliche oder den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder unter 15 Jahren, sowie b) dessen Kinder über 15 Jahren, Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von ihm unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfnis erst nach erfolgtem Diensteintritt desselben hervorgetreten ist. Unter den sub b bezeichneten Voraussetzungen kann den Verwandten der Ehefrau in aufsteigender Linie und ihren Kindern aus früherer Ehe eine Unterstützung gewährt werden. Entfernteren Verwandten, geschiedenen Ehefrauen und unehelichen Kindern steht ein solcher Unterstützungsanspruch nicht zu. — § 3. Die Verpflichtung zur Unterstützung liegt den nach § 17 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 gebildeten Lieferungsverbänden ob. Staaten, in welchen von der Bildung besonderer Lieferungsverbände Abstand genommen worden ist, haben die Unterstützungen unter gleichmässiger Anwendung der nachfolgenden Bestimmungen aus ihren Mitteln zu gewähren. — § 4. Zur Unterstützung ist derjenige Lieferungsverband verpflichtet, innerhalb dessen der Unterstützungsbedürftige zur Zeit des Beginns des Unterstützungsanspruchs (§§ 1, 10 Absatz 3) seinen gewöhnlichen Auf-

enthalt hat. — § 5. Die Unterstützungen sollen mindestens betragen: a) für die Ehefrau im Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober monatlich sechs Mark, in den übrigen Monaten neun Mark; b) für jedes Kind unter 15 Jahren, sowie für jede der im § 2 unter b bezeichneten Personen monatlich vier Mark. Die Gelduntersttzung kann teilweise durch Lieferung von Brotkorn, Kartoffeln, Brennmaterial etc. ersetzt werden. Unterstützungen von Privatvereinen und Privatpersonen dürfen auf die vorbezeichneten Mindestbeträge nicht angerechnet werden. — § 6. In jedem Lieferungsverbande entscheidet endgültig eine Kommission sowohl über die Unterstützungsbedürftigkeit der einzelnen Familien, als auch unter Beachtung der Vorschriften des § 5 über den Umfang und die Art der Unterstützungen. — § 10. Die bewilligten Unterstützungsbeträge sind in halbmonatlichen Raten vorauszuzahlen. Rückzahlungen der vorausbezahlten Beträge finden auch dann nicht statt, wenn der in den Dienst Eingetretene vor Ablauf der halbmonatlichen Periode zurückkehrt. Für Beginn und Fortdauer der Unterstützungen kommt auch der für Hin- und Rückmarsch zum beziehungsweise vom Truppenteil erforderliche Zeitraum in Berechnung. Die Unterstützungen werden dadurch nicht unterbrochen, dass der in den Dienst Eingetretene als krank oder verwundet zeitweilig in die Heimat beurlaubt wird. Wenn der in den Dienst Eingetretene vor seiner Rückkehr verstirbt oder vermisst wird, so werden die Unterstützungen so lange gewährt, bis die Formation, welcher er angehörte, auf den Friedensfuss zurückgeführt oder aufgelöst wird. Insoweit jedoch den Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1871 Bewilligungen gewährt werden, fallen die durch gegenwärtiges Gesetz geregelten Unterstützungen fort. — § 11. Falls Personen, deren Familien nach den Vorschriften dieses Gesetzes Unterstützungen erhalten, nach ihrem Eintritt in den Dienst a) der Fahnenflucht sich schuldig machen, b) durch gerichtliches Erkenntnis zu Gefängnisstrafe von längerer als sechsmonatlicher Dauer oder zu einer härteren Strafe verurteilt werden, so wird die bewilligte Unterstützung bis zum Wiedereintritt in den Dienst eingestellt. Die Truppenbefehlshaber haben in diesen Fällen den beteiligten Kommissionen schleunigst Nachricht zu geben. — § 12. Für die nach vorstehenden Bestimmungen geleisteten Unterstützungen wird zu den im § 5 festgesetzten Mindestbeträgen Entschädigung aus Reichsfonds gewährt. Der Zeitpunkt der Zahlung dieser Entschädigung wird durch jedesmaliges Spezialgesetz des Reichs bestimmt.

Deutsches Reich. Gesetz vom 1. April, betreffend die Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes.

Deutsches Reich. Gesetz vom 5. März, betreffend den Erlass (vom 1. April 1888 ab) der Wittwen- und Waisengeldbeiträge von

Angehörigen der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine.

Preussen. Gesetz vom 28. März, betreffend den Erlass der Wittwen- und Waisengeldbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten.

Belgien. Gesetz vom 30. Mai 1888 über die Militärpensionen.

Frankreich. Gesetz vom 18. April über Zuweisung von Pensionen an die Verwundeten der Februarrevolution von 1848 (im Gesamtbetrag von 200 000 Fr. und im Einzelbetrag von 250 bis 1200 Fr).

III. Kirche, Schule, Kunst und Wissenschaft.

Preussen. Gesetz vom 22. Mai 1888, betreffend die Verleihung von Korporationsrechten an Niederlassungen geistlicher Orden und ordensähnlicher Kongregationen der katholischen Kirche. Einziger Paragraph: Den nachbenannten Niederlassungen der geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche, und zwar: 1) der Niederlassung der Benediktinerinnen zu Fulda, 2) den Niederlassungen der *Congregatio Beatae Mariae Virginis* zu Essen und Paderborn, 3) der Niederlassung der Englischen Fräulein zu Fulda, 4) den Niederlassungen des Franziskanerordens zu Paderborn, Rietberg, Warendorf und Wiedenbrück, 5) der Niederlassung der Schwestern der christlichen Liebe zu Paderborn und 6) den Niederlassungen der Ursulinerinnen zu Breslau, Köln, Dorsten, Duderstadt, Erfurt, Fritzlar, Liebenthal und Schweidnitz werden hierdurch die Korporationsrechte verliehen.

Preussen. Gesetz vom 14. Juni 1888, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten: § 1. Zur Erleichterung der nach öffentlichem Rechte zur Unterhaltung der Volksschulen Verpflichteten ist aus der Staatskasse ein jährlicher Beitrag zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an diesen Schulen zu leisten. Die Höhe dieses Beitrages wird so berechnet, dass für die Stelle 1) eines alleinstehenden, sowie eines ersten ordentlichen Lehrers 400 Mark, 2) eines anderen ordentlichen Lehrers 200 Mark und einer ordentlichen Lehrerin 150 Mark, 3) eines Hilfslehrers und einer Hilfslehrerin 100 Mark gezahlt werden. Bei der Berechnung kommen nur vollbeschäftigte Lehrkräfte in Betracht. Darüber, ob eine Lehrkraft voll beschäftigt ist, entscheidet ausschliesslich die Schulaufsichtsbehörde. — § 4. Die Erhebung eines Schulgeldes bei Volksschulen findet fortan nicht statt. Ausnahmen sind nur gestattet: 1) für solche Kinder, welche innerhalb des Bezirks der von ihnen besuchten Schule nicht einheimisch sind, 2) soweit als das gegenwärtig bestehende Schulgeld durch den Staatsbeitrag (§ 1) nicht gedeckt wird, und anderenfalls eine erhebliche Vermehrung der Kommunal- oder Schulabgaben eintreten müsste. Das danach einstweilen in der Schule überhaupt noch zulässige Schulgeld ist in Landschulen mit Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadt-

schulen mit Genehmigung des Bezirksausschusses festzustellen. Von fünf zu fünf Jahren ist zur Weitererhebung eine erneute Genehmigung erforderlich. — § 5. Wo seither das Schulgeld als ein seiner Natur nach steigendes und fallendes persönliches Dienstemolument des Lehrers einen Teil des Diensteinkommens desselben gebildet hat, ist dem Lehrer der durchschnittliche Betrag des Schulgeldes während der letzten drei Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, als Teil seines baren Gehaltes zu gewähren.

Preussen. Kirchengesetze von 1888: 1) Betreffend die Veränderung der Perikopen in den Herzogtümern Bremen und Verden, 2) betreffend die Deckung der durch die Beaufsichtigung des kirchlichen Bauwesens erwachsenden Kosten in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, 3) betreffend die Deckung der durch die Superrevision der kirchlichen Rechnungen erwachsenden Kosten in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover.

Baden. Gesetz vom 26. Juli, betreffend Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse.

Baden. Gesetz vom 25. Juli, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über den Elementarunterricht.

Braunschweig. Kirchengesetz vom 7. August, betreffend die liturgische Ordnung des Begräbnisses.

Hamburg. Kirchliches Gesetz vom 27. Mai, betreffend die Erhebung einer Kirchensteuer.

Hamburg. Gesetz vom 12. Dezember, betreffend den Austritt aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinschaft.

Oldenburg. Gesetz vom 3. März, betreffend neue Bestimmungen zum Gesetze vom 3. April 1855 über das Bildungs- und Erziehungswesen.

Oesterreich. Gesetz vom 17. Juni betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 20. Juni 1872 über die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten und den Kostenaufwand für denselben.

IV. Kriegswesen.

Deutsches Reich. Kais. Verordnung vom 11. Februar, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung).

Frankreich. Gesetz vom 28. Juni über die Zulassung der Unteroffiziere der aktiven Armee, der Territorialarmee und der Reserve zu Unterlieutenantsstellen und über die Ermächtigung des Kriegsministers, im Falle der Mobilmachung die Unterlieutenants und Unteroffiziere aus der Reserve der aktiven Armee im Dienst der Territorialarmee zu verwenden.

Schweiz. Bundesgesetz vom 22. März, betreffend die Verlänge-

rung der Dienstzeit der Offiziere (auf das abgelaufene 34. Altersjahr im Auszug, und auf das abgelaufene 48. Altersjahr in der Landwehr.

V. Justizgesetzgebung.

Deutsches Reich. Gesetz vom 12. Juni betreffend die Geschäftssprache der gerichtlichen Behörden in Elsass-Lothringen. § 1. Der § 12 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze wird aufgehoben. § 2. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache sowie des § 133 Absatz 3 der Zivilprozessordnung finden auch in den zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden gerichtlichen Angelegenheiten Anwendung. § 3. Die Geschäftssprache der Notare ist die deutsche. § 4. Wird vor einem Notar unter Beteiligung von Parteien oder Zeugen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Sind sämtliche bei der Verhandlung mitwirkende Personen der fremden Sprache mächtig, so kann der Notar im Einverständnis mit den Parteien und Zeugen von der Zuziehung eines Dolmetschers absehen. Wird ein Dolmetscher zugezogen, so hat derselbe auf Verlangen einer Partei die von ihm zu bewerkstelligende Uebersetzung vor der Verlesung schriftlich anzufertigen und zu beglaubigen. Der Notar hat diese Uebersetzung seiner Urkunde beizuheften und mit einem Vermerk über die Beiheftung zu versehen, welcher von allen bei der Verhandlung mitwirkenden Personen zu unterzeichnen ist. Den Parteien kann auf Verlangen am Rande der Ausfertigung oder Abschrift der notariellen Urkunde Abschrift der als solche zu bezeichnenden Uebersetzung erteilt werden. § 5. Die Vorschriften des Artikels 972 des *Code civil* über die Aufnahme letztwilliger Verfügungen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. § 6. Ob und inwieweit für öffentliche Bekanntmachungen der Gerichte, Notare und Gerichtsvollzieher der Mitgebrauch einer fremden Sprache zulässig ist, bestimmt das Ministerium. § 7. Die zum Zweck der Einschreibung und Ueberschreibung bei den Hypothekenämtern einzureichenden Verzeichnisse und Auszüge müssen in deutscher Sprache abgefasst sein Urkunden, welche in fremder Sprache errichtet und zum Zweck der Ueberschreibung vorgelegt werden, muss eine von einem vereideten Uebersetzer beglaubigte Uebersetzung beigefügt werden. Nur die letztere ist zu überschreiben. Stempel- und Registriergebühren werden von der Uebersetzung nicht erhoben. § 8. Die Vorschriften der §§ 10 bis 15. des Gesetzes vom 14. Juli 1871, betreffend Abänderung der Gerichtsverfassung, werden aufgehoben.

Deutsches Reich. Gesetz vom 30. März, betreffend die Löschung nicht mehr bestehender Firmen und Prokuren im Handelsregister.

Deutsches Reich. Gesetz vom 5. April, betreffend die unter Aus-

schluss der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen.

Deutsches Reich. Reichsgesetz v. 18. März zur Verlängerung des Sozialistengesetzes bis 30. September 1890.

Preussen. Gesetz vom 12. April über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts.

Bayern. Gesetz (in 41 Artikeln) vom 26. April, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Hypotheken- und Vormundschaftsrechtes.

Bremen. Vier Gesetze vom 15. Dezember 1887: 1) betreffend das Register für Fuhrschiffe, 2) betreffend gesetzliche Pfandrechte an Fuhrschiffen, 3) betr. die Verpfändung von Schiffen, 4) betr. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Schiffe, gerichtliche Schiffsverkäufe und Arrest in Schiffe.

Bremen. Gesetz vom 15. Dezember 1887, betr. Abänderung der Erbe- und Handfesten-Ordnung und des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche.

Bremen. Gesetz v. 15. März 1887, betr. Abänderung des § 60 der Vormundschaftsordnung (Mündelgeldanlage).

Elsass-Lothringen. Gesetz vom 23. Mai betr. das Forststrafverfahren.

Elsass-Lothringen. Gesetz v. 14. Juni betr. das Teilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Liegenschaften.

Elsass-Lothringen. Feldpolizeistrafgesetz v. 9. Juli.

Hamburg. Expropriationsgesetz vom 5. Mai.

Hamburg. Gesetz vom 16. Mai, betreffend Mietebezahlung und deren Sicherung, in 10 Paragraphen.

Koburg-G. Gesetz vom 20. Mai über Zwangsenteignung von Grundeigentum.

Lübeck. Gesetz vom 19. März, betreffend die Abänderung des Artikels 48 der Vormundschaftsordnung vom 11. Oktober 1820 (Anlegung der Mündelgelder).

Württemberg. Gesetz vom 20. Dezember in 46 Artikeln, betr. die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken, auf Grund eines Gesetzes vom selben Tage betr. die Abänderung des (Expropriations-)Paragraphen 30 der Verfassungsurkunde.

Belgien. Gesetz vom 31. Mai über bedingungsweise Freilassung und Verurteilung im Strafsystem.

Frankreich. Abänderungen am *Code pénal* und am *Code de Commerce.* Durch Gesetz vom 26. Oktober hat der *Code pénal* in Artikel 463 folgenden Zusatz erhalten: »*Dans le cas où l'amende est substituée à l'emprisonnement, si la peine de l'emprisonnement est seule prononcée par l'article dont il est fait application, le maximum de cette amende sera de*

3000 fr.« — Durch Gesetz vom 11. April ist den Artikeln 105 und 108 des *Code de commerce* folgende Fassung gegeben worden: »*Art. 105. La réception des objets transportés et le paiement du prix de la voiture éteignent toute action contre le voiturier pour avarie ou perte partielle, si, dans les trois jours, non compris les jours fériés, qui suivent celui de cette réception et de ce paiement, le destinataire n'a pas notifié au voiturier par acte extrajudiciaire ou par lettre recommandée sa protestation motivée. — Toutes stipulations contraires sont nulles et de nul effet. Cette dernière disposition n'est pas applicable aux transports internationaux.*« — »*Article 108. Les actions pour avaries, pertes ou retard, auxquelles peut donner lieu contre le voiturier le contrat de transport, sont prescrites dans le délai d'un an, sans préjudice des cas de fraude ou d'infidélité. — Toutes les autres actions auxquelles ce contrat peut donner lieu, tant contre le voiturier ou le commissionnaire que contre l'expéditeur ou le destinataire, aussi bien que celles qui naissent des dispositions de l'article 541 du Code de procédure civile sont prescrites dans le délai de cinq ans.*«

Grossbritannien. Gesetz vom 24. Dezember, welches den Eid Personen erlässt, die erklären, dass sie religiösen Glauben nicht besitzen oder dass der Eid ihrem religiösen Glauben widerspreche. An die Stelle des Eides tritt die Beteurung: »Ich — — erkläre und bekräftige feierlich, aufrichtig und wahrheitsgemäss«. Diese Erklärung hat die rechtliche Wirkung des Eides, bezw. Meineides.

Italien. Gesetz vom 15. Juli, betr. die Sparkassen (Erteilung der juristischen Persönlichkeit in Artikel 1).

Montenegro. Am 8. Mai das erste Zivilgesetzbuch feierlich verkündet (vg. Schulthess' Gesch. Kal. 1888, S. 404).

Portugal. Handelsgesetzbuch. In Gemässheit des Einführungsgesetzes vom 28. Juni tritt für das Festland des Königreichs und die dazu gehörenden Inseln mit dem 1. Januar 1889 ein neues Handelsgesetzbuch in Kraft. Das neue Gesetzbuch *(Codigo commercial portuguez)*, welches sich in bezug auf die Doktrin das italienische Handelsgesetzbuch zum Muster genommen hat und deshalb in vielen Punkten auch mit der deutschen Gesetzgebung sich im Einklang befindet, folgt in der Anordnung und Einteilung des Stoffes mehr dem spanischen Handelsgesetzbuche. Es zerfällt in vier Bücher, deren erstes von dem Handel im allgemeinen handelt; das zweite, welches die Ueberschrift: »Von den dem Handel eigentümlichen Verträgen« führt, umfasst die Handelsgesellschaft, die Wechselordnung, die verschiedenen Arten der Handelsgeschäfte und die Versicherung. Das dritte Buch enthält das Seerecht, das vierte Buch endlich handelt von den Fallimenten und dem sie betreffenden Konkursverfahren. Für das Ausland dürften namentlich die in dem zweiten Buch enthaltene Wechselordnung, sowie das dritte und vierte Buch von Interesse sein.

Wechselordnung. Die neue Wechselordnung bricht entschieden mit der Vergangenheit, indem sie die französische Theorie des Wechsels, welche die Grundlage der früheren Gesetzgebung bildete, vollständig aufgibt und sich anstatt dessen das deutsche System aneignet, so dass die wichtigsten Artikel sich mit den entsprechenden deutschen Bestimmungen vollständig decken und nur in bezug auf die Anordnung dem italienischen Gesetzbuch mehr gefolgt ist, als dem deutschen. — Als Abweichungen von materieller Bedeutung sind folgende hervorzuheben: 1) Die Beschränkung der Frist für die Präsentation zur Annahme von Wechseln, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gezogen sind, auf vier Monate für europäische und auf acht Monate für aussereuropäische Wechsel (Art. 287), gegenüber den in der deutschen Wechselordnung, Art. 19, festgesetzten zwei Jahren. 2) Die Ausdehnung der Verjährung des wechselmässigen Anspruchs gegen alle Verpflichtungen auf fünf Jahre. (Art. 339). 3) Der Check wird definiert als eine Anweisung gegen ein bei einem Bankinstitute oder in den Händen eines Kaufmanns befindliches Guthaben (Art. 341), auf welche sämtliche für Wechsel geltende Bestimmungen Anwendung haben (Art. 343), mit der Ausnahme jedoch, dass am Orte ihrer Ausstellung zahlbare Checks binnen acht Tagen und an anderen Orten zahlbare, binnen 15 Tagen von dem Tage ihrer Ausstellung an gerechnet, zur Zahlung präsentiert werden müssen, widrigenfalls der Inhaber den Regressanspruch gegen den Indossanten verliert und sogar den gegen den Aussteller einbüsst, wenn, nach Ablauf der angegebenen Fristen, die zu zahlende Summe durch Verschulden desjenigen, auf welchen der Check gezogen ist, nicht mehr verfügbar sein sollte.

Seerecht. Das Seerecht weicht in mancher Hinsicht von der deutschen Getetzgebung ab. In bezug auf die Eigentumsverhältnisse an Schiffen hatte der Gesetzgeber mit der althergebrachten Form der *Parceria maritima* zu rechnen, dem Gesellschaftsvertrage zwischen Eigentümer, Befrachter und Mannschaft, welcher noch heute für die kleine Fahrt und wohl für die Segelschiffahrt überhaupt die Regel bildet. (Art. 494 u. ff.) Eine sehr drückende Bestimmung, welche auch auf fremde Schiffe Anwendung finden soll, ist die Forderung einer Besichtigung zur Feststellung der Seetüchtigkeit durch die Seebehörde vor Antritt einer jeden Reise (Art. 505). — Haverei. Für die grosse Haverei und die Verteilung der Schäden ist aus dem alten Gesetzbuch die Bestimmung übernommen worden, dass die Ladung nach ihrem vollen Werte beiträgt, das Schiff dagegen und die Fracht nur nach Massgabe der Hälfte ihres Wertes (Art. 636). — Bodmerei. Eigentümlich in bezug auf die Bodmerei ist die Bestimmung, dass nur Ladung und Fracht, gemeinschaftlich oder getrennt, verbodmet werden können (Art. 628), wogegen das Schiff selbst von der Verbodmung ausgeschlossen ist. Die Verbodmung des Schiffes scheint man für über-

flüssig gehalten zu haben, weil nach Art. 578 dem Gläubiger für Reparaturkosten u. s. w. ohnehin schon ein Pfandrecht an dem Schiffe zusteht und zwar mit dem Range, welcher nach deutschem Gesetz dem Bodmereigläubiger gebührt. — Hypothek auf Schiffe. Nach dem alten Gesetz ist die Hypothek auf Schiffe, als bewegliche Sachen, nicht zulässig oder entbehrt wenigstens der gesetzlichen Garantie; das neue Gesetzbuch gestattet sie nicht nur ausdrücklich, sondern regelt auch die Eintragung in ein den Grundbüchern entsprechendes Register (Art. 584 u. ff.). — Zusammenstoss. Betreffend den durch Zusammenstoss von Schiffen verursachten Schaden, hat das Gesetzbuch sich die Beschlüsse des Antwerpener Kongresses angeeignet (Art. 666). — Konkursverfahren. Das Bedürfnis einer Reform der Handelsgesetzgebung war ganz besonders in bezug auf die Behandlung der Fallimente empfunden worden, welche infolge dessen eine gründliche Umgestaltung erhalten hat. Die Verwaltung der Fallitmasse lag bisher in den Händen der von dem Gericht, mit Zustimmung der Gläubiger, aus deren Mitte ernannten Kuratoren, die Entscheidung aber bei der Gläubigerversammlung, welche z. B. bei der Prüfung der Forderungen ziemlich selbständig verfuhr, während nach dem neuen Gesetz die Verwaltung einem berufsmässigen Administrator, welcher nicht Gläubiger sein darf, übergeben wird, der die Prüfung selbständig, allerdings vorbehaltlich gerichtlicher Bestätigung, vorzunehmen hat, und die Thätigkeit der Gläubiger auf zwei aus ihrer Mitte ernannte Kuratoren, mit sehr beschränkten Befugnissen und die Annahme oder Verwerfung eines Zwangsvergleichs durch die Gläubigerversammlung eingeschränkt wird (Art. 702, 706, 707, 716, 730). Die Bestimmungen des neuen Gesetzes sind im allgemeinen denen des italienischen Gesetzbuches nachgebildet, enthalten aber einige Verschärfungen, so z. B. ist ein Zwangsvergleich unter 50 pCt. überhaupt nicht zulässig (Art. 730 § 2), die nachgewiesene Benutzung sogenannter Gefälligkeitswechsel gilt schon als Element des Betruges (Art. 738) u. s. w. Auffallend erscheint auch die Bestimmung, dass das Handelsgericht über den betrügerischen oder fahrlässigen Falliten die im Strafgesetzbuche vorgesehenen Strafen selbständig verhängt, also für diese Fälle zum Kriminalgerichte wird (Art. 741), welches auch Mitschuldige vor sein Forum laden und bestrafen kann (Art. 742), so dass für kaufmännische Vergehen gewissermassen ein besonderer Gerichtsstand geschaffen wird. (D. Hand.-Archiv Jan. 1889.)

Schweiz. Bundesgesetz vom 11. Dezember zur Ergänzung der Bestimmungen des Obligationenrechtes über das Handelsregister.

VI. Sicherheitspolizei, Sittenpolizei, Fremdenpolizei, Passwesen, Auswanderungswesen, Gesundheitspolizei, Veterinärwesen.

Deutsches Reich. Gesetz vom 22. März betreffend die Abänderung

des Gesetzes über den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 273).

Oesterreich. Gesetz vom 31. März betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Bekämpfung der Pellagra-Krankheit und zur Linderung des Notstandes in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska.

Ungarn. Gesetz-Artikel VII vom Jahre 1888 (24. März) über die Regelung des Veterinärwesens in 160 Paragraphen.

Frankreich. Gesetz vom 17. Juni 1888, welches die Gebühr für In- und Auslandpässe im Ordinarium (ohne Zuschläge) auf 50 Centimes ermässigt.

Frankreich. Präsidentialdekret vom 2. Oktober, betr. die Bestimmungen über den Aufenthalt (Meldepflicht) der Fremden in Frankreich.

Italien. Gesetz vom 30. Dezember in 20 Artikeln über die Auswanderung.

Italien. Gesetz vom 23. Dezember in 142 Artikeln über die öffentliche Sicherheit *(legge sulla pubblica sicurezza).*

Schweiz, Bern. Gesetz vom 26. Februar betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, sowie Abänderung der Art. 232 und 233 des Strafgesetzbuches.

Schweiz. Bundesgesetz betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen, vom 22. März.

VII. Sozialpolitik, Versicherungswesen, Armenwesen, Unterstützungswesen.

Deutsches Reich. Ausführungsgesetze fast aller Bundesstaaten vom Jahr 1888 über die Unfall- und Krankenversicherung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter (vgl. die einzelnen Gesetzesblätter). Hervorzuheben ist Baden (s. unten S. 755).

Preussen. Gesetz v. 13. Mai 1888, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung der durch die Hochwasser im Frühjahr 1888 herbeigeführten Verheerungen: 34 Millionen Mark zur Verfügung der Staatsregierung, um daraus 1) aus Anlass der in verschiedenen Stromgebieten des Staates durch die Hochwasser des Frühjahres 1888 herbeigeführten Beschädigungen Beihilfen zu gewähren, insbesondere a) an einzelne Beschädigte zur Erhaltung im Haus- und Nahrungsstande, b) an Gemeinden zur Wiederherstellung ihrer beschädigten gemeinnützigen Anlagen, c) zur Wiederherstellung und notwendigen Verbesserung beschädigter Deiche, Uferschutzwerke und damit in Verbindung stehender Anlagen; 2) die durch das Hochwasser beschädigten Staatseisenbahn- und sonstigen fiskalischen Bauanlagen wieder herzustellen und soweit nötig zu verbessern. Die Beihilfen nach den Bestimmungen unter 1 a, b und c können ohne die Auflage der Rück-

gewähr bewilligt werden. — § 2. Die Bewilligung der Beihilfen zu den im § 1 unter 1 a und b bezeichneten Zwecken erfolgt unter Mitwirkung von Kreis- und Provinzialkommissionen. Es fungiert als Kreiskommission der Kreisausschuss, als Provinzialkommission der Provinzialausschuss.

Baden. Gesetz vom 24. März, betreffend die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung: § 1. Unfallversicherungspflichtig sind auch Unternehmer der unter § 1 des Reichsgesetzes fallenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. — § 3. Eine Berufsgenossenschaft mit dem Sitz in Karlsruhe. — § 9 ff. Umlegung der Beiträge der Berufsgenossen »nach dem Mass der in den Betrieben durchschnittlich erforderlichen menschlichen Arbeit« (also nicht nach dem Grundsteuerkataster). — § 14. Landesgesetzliche Krankenversicherungspflicht der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter.

Baden. Gesetz vom 15. Februar, die Kosten der Landarmenpflege betreffend: Zuweisung von Bauschsummen aus der Staatskasse an die acht Kreise für die Jahre 1888/89 und 1889/90, zus. 514 000 M.

Bayern. Gesetz vom 3. Februar betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege (Erstattung von Armenbezügen, Rückerhebung der letzteren bei unterstützungspflichtigen Angehörigen u. s. w.).

Württemberg. Gesetz v. 16. Dezember, betr. die Krankenpflegeversicherung: fakultative Einführung des Krankenpflegeversicherungszwangs (ausschliessend die Geldleistungen) durch Gemeinde- oder Bezirksstatute für jene in § 1 u. 2 des R.G. v. 15. Juni 1883 bezeichneten Klassen und Personen, welche dem reichsgesetzlichen Kranken-V.Zwang weder gemäss § 1 noch gemäss einer nach § 2 des Reichs-Kr.K.Gesetzes erlassenen statutarischen Bestimmung einer Gemeinde- oder Amtskorporation unterworfen sind.

Oesterreich. Die grossen Gesetze von 1888 über Krankenversicherung und über Unfallversicherung der Arbeiter, vgl. im nächsten Jahrgang (1890) Heft I.

Oesterreich. Gesetz vom 26. Mai, betreffend die Exekution auf die Bezüge der im Privatdienste dauernd Angestellten und ihrer Hinterbliebenen, ferner auf Pensionen, Provisionen, Unterhalts- und Erziehungsgelder, welche von Anstalten, Vereinen oder Gesellschaften an ihre Mitglieder und deren Hinterbliebenen verliehen werden. — Artikel I. Der § 2 des Gesetzes vom 29. April 1873 wird abgeändert und hat in Hinkunft zu lauten, wie folgt: »§ 2. Der Gehalt und die sonstigen Dienstesbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen können durch solche Verfügungen nicht getroffen werden, wenn der Gesamtbetrag dieser Bezüge jährlich 800 Gulden nicht übersteigt. Als dauernd in diesem Sinne gilt das Dienstverhältnis, wenn dasselbe nach Gesetz, Vertrag oder Gewohnheit mindestens auf ein Jahr be-

stimmt, oder bei unbestimmter Dauer für die Auflösung eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist. Uebersteigt der Gesamtbetrag der jährlichen Bezüge 800 Gulden, so kommen in Ansehung des Ueberschusses die allgemeinen Vorschriften über die Sicherstellung und Exekution zur Anwendung. — Artikel II. Von Ruhegenüssen, welche den im Privatdienste dauernd Angestellten (§ 2 des Gesetzes vom 29. April 1873) von ihren Dienstgebern gewährt werden, dann von Bezügen, welche wegen der Dienste dieser Personen den Witwen oder Kindern derselben von dem Dienstgeber verliehen worden sind, ferner von jenen Pensionen, Provisionen, Unterhalts- und Erziehungsgeldern, die von Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, welche die Unterstützung oder Versorgung ihrer Mitglieder und deren Hinterbliebenen zum Zwecke haben, an diese verabreicht werden, unterliegt der Exekution nur derjenige Betrag, um welchen der aus diesem Anlasse gebührende Jahresbezug den Betrag von 500 Gulden übersteigt. Von einer Abfertigung, welche einem im Privatdienste dauernd Angestellten oder der Witwe oder den Kindern desselben von dem Dienstgeber gewährt wird, unterliegt der Exekution gleichfalls nur derjenige Betrag, um welchen die Abfertigung den Betrag von 500 Gulden übersteigt. — Wegen eines Anspruches auf Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes, sowie wegen der Steuern und öffentlichen Abgaben mit Inbegriff der zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung ausgeschriebenen Zuschläge und der Vermögensübertragungsgebühren kann jedoch auf diese Bezüge ohne Beschränkung Exekution geführt werden. — Soweit für einzelne der bezeichneten Bezüge durch bestehende Privilegien eine über die vorstehenden Bestimmungen hinausreichende Exekutionsfreiheit gewährt wird, hat es bei derselben zu verbleiben. — Artikel III. Die in den Artikeln I und II bezeichneten Bezüge können, soweit sie der Exekution entzogen sind, auch nicht durch Sicherheitsmassregeln getroffen werden. — Artikel IV. Die Anwendung der in den Artikeln I bis III enthaltenen Bestimmungen kann durch ein zwischen dem Exekutionsführer und dem Exekuten getroffenes Uebereinkommen weder ausgeschlossen, noch beschränkt werden. Jede diesen Bestimmungen widersprechende Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung. — Artikel V. Die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf die in den Artikeln I und II bezeichneten Bezüge erwirkten Verbote sind, insoweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht vereinbar erscheinen, auf Antrag des Schuldners aufzuheben. Dingliche Rechte, welche vor diesem Zeitpunkte auf Grund eines zwischen den Parteien getroffenen Uebereinkommens oder durch Exekutionsmassregeln, mit Inbegriff der Exekution zur Sicherstellung erworben wurden, werden in ihrem Bestande, sowie in ihrer weiteren Geltendmachung durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

Oesterreich. Reichsratsländergesetz vom 6. Juni betreffend die Bestimmungen über die Abschreibung an der Grundsteuer wegen Elementarschäden. § 1. Eine Abschreibung an der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse hat — insofern nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.G.Bl. Nr. 83, eine Steuerbefreiung eintritt — stattzufinden, wenn bei landwirtschaftlichen Grundparzellen bis zu vier Hektar Ausmass mindestens der vierte Teil des Naturalerträgnisses der Parzelle, bei Parzellen von über vier Hektar Ausmass aber das Naturalerträgnis von mindestens einem Hektar durch Hagel, Wasser oder Feuer vernichtet worden ist. — Bei Waldungen hat eine Abschreibung an der Steuer einzutreten, wenn mindestens der vierte Teil des Holzbestandes der Waldparzelle, bei Parzellen von mehr als 40 Hektar Ausmass aber, wenn mindestens der Holzbestand von 10 Hektar derselben durch Brand vernichtet wurde. — Hiebei ist auch die infolge Insektenfrasses, behufs Verhütung der weiteren Ausbreitung desselben notwendig gewordene Zerstörung der Holzbestände durch Feuer als Brandschaden zu behandeln. — Bei Eintritt anderer unabwendbaren und in aussergewöhnlicher Art auftretenden Ereignisse, als: Frost, anhaltende Dürre, andauerndes Regenwetter während der Erntezeit, Insekten- oder Mäusefrass, der *Peronospora viticola* genannte Pilz oder das *Oidium* (Traubenpilz), kann der Finanzminister die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Behufe der dem Umfange der Beschädigung entsprechenden Abschreibung an der Grundsteuer unter nachstehenden Bedingungen gestatten: 1. Dass das Erträgnis der Landwirtschaft in einer solchen Ausdehnung vernichtet wurde, dass hievon die Mehrheit der Wirtschaftskörper in der Steuergemeinde betroffen erscheint und 2. dass hinsichtlich der einzelnen Wirtschaftskörper jener auf die beschädigten Parzellen nach dem Grundsteueroperate entfallende Reinertrag, welcher nach Massgabe des Grades der Beschädigung als vernichtet anzusehen ist, mehr als ein Drittel des Gesamtreinertrages des Wirtschaftskörpers beträgt oder 3. dass einzelne Grundbesitzer einen solchen Verlust am Naturalertrage erlitten, dass dieselben hiedurch in eine zeitweilige Notlage geraten sind. Wenn durch Schneebruch in einem Waldkomplexe eine derartige Verwüstung verursacht wird, dass auf einer einzelnen oder auf mehreren Flächen des Waldkomplexes, welche einzeln oder zusammen mindestens ein Drittel des letzteren ausmachen und deren jede für sich wenigstens einen Hektar beträgt, ganze Partien des Holzbestandes niedergedrückt oder zerbrochen werden, so dass solche Flächen nur durch Aufforstung wieder ertragsfähig gemacht werden können, kann der Finanzminister gleichfalls die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Behufe der dem Umfange der Beschädigung entsprechenden Abschreibung an der Grundsteuer gestatten.

§ 2. Behufs Beurteilung des Grades des am Naturalertrage der

landwirtschaftlichen Kulturen verursachten Schadens ist lediglich der bebaute Teil der Parzellen in Betracht zu ziehen und sodann der Grad der Vernichtung des auf dem bebauten Teile gewärtigten Ertrages zu bestimmen. Parzellen oder Parzellenteile, welche bei Eintritt des Elementarereignisses noch nicht landwirtschaftlich bestellt, jedoch nach der gemeindeüblichen Bewirtschaftungsmethode zum Anbaue bestimmt waren, sind in dem Falle in die Schadensermittlung einzubeziehen, wenn sie durch das Ereignis für das Bewirtschaftungsjahr ganz ertragsunfähig wurden. — Bei Waldparzellen ist der Steuerabschreibung der vernichtete Holzmassavorrat (Massengehalt) zugrunde zu legen, welcher sich aus dem im Katastraloperate per Joch veranschlagten jährlichen Holzzuwachse (jährlicher Naturalertrag), bezogen auf die Fläche, auf welcher der Holzbestand vernichtet wurde, und vervielfältigt mit dem Alter des vernichteten Holzbestandes, ergibt. — Kann die Fläche, bezüglich welcher der Holzbestand vernichtet wurde, nach den vorhandenen Behelfen (Katastralakten, Forstkarten etc.) oder durch Messung aus dem Grunde nicht ermittelt werden, weil die Vernichtung nicht auf einem zusammenhängenden Gebiete, sondern sprungweise stattgefunden hat, so ist bezüglich dieses Gebietes auf einer Probefläche von mindestens einem Joche der Grad der Vernichtung per Joch zu erheben und sodann auf die beschädigte Gesamtfläche in Anschlag zu bringen. — Der jährliche Naturalertrag (Holzzuwachs) ist mit jenem Geldbetrage in Anschlag zu bringen, welcher nach dem Durchschnitte des Abtriebsalters (*turnus*) als jährlicher Reinertrag per Joch der beschädigten Parzelle im Operate des Grundsteuerkatasters eingetragen ist — Wo der Waldkörper in mehrere Bonitätsklassen eingeschätzt wurde, sind die einzelnen Bonitätsklassen in dem Falle für sich in Betracht zu ziehen, wenn selbe genau abgegrenzt sind. — Andernfalls ist zum Zwecke der Steuerabschreibung der durchschnittliche Reinertrag per Joch zu ermitteln. — Hinsichtlich der Bestimmung des Alters der einzelnen Altersklassen darf das im Operate des Grundsteuerkatasters als Besteuerungsgrundlage veranschlagte Abtriebsalter *(turnus)* nicht überschritten werden. — Auch darf in keinem Falle das Alter höher angenommen werden, als die Jahre betragen, während welcher der Wald als solcher in Besteuerung gezogen ist.

§ 3. Tritt eines der im § 1, *Alinea* 1, bezeichneten Elementarereignisse zu einem Zeitpunkte ein, in welchem die landwirtschaftlichen Bodenprodukte bereits geerntet, das ist entweder unter Dach gebracht, oder auf dem Felde in landesüblicher Weise aufbewahrt worden sind, so hat eine Steuerabschreibung wegen Beschädigung der geernteten Bodenprodukte nicht stattzufinden.

§ 4. In bezug auf die Beurteilung des Umfanges der Beschädigung ist hinsichtlich der landwirtschaftlichen Kulturen der Jahresertrag ins Auge zu fassen, welcher in dem Bewirtschaftungsjahre, in

welchem das Ereignis eintrat, erzielt werden sollte. In dieser Hinsicht ist nachstehendes zu beachten: 1. Sind hinsichtlich der Kultur, in welcher die Parzelle steht, zwei Ernten im Jahr gemeindeüblich, so ist die erste Frucht mit zwei Dritteln und die zweite Frucht mit einem Drittel des Jahresertrages zu bewerten. 2. In gleicher Weise ist der vernichtete erste Anbau in dem Falle nur mit zwei Dritteln des Jahresertrags anzunehmen, wenn durch neuen Anbau ein Naturalertrag erzielt werden konnte. 3. Bei gemischten Kulturen ist die Beschädigung der Hauptfrucht mit zwei Dritteln, jene der Nebenfrucht mit einem Drittel des Jahresertrages anzunehmen. Als Hauptfrucht ist jene zu betrachten, welche der im Grundsteueroperate eingetragenen Kulturgattung entspricht. 4. Bei wiederholter Beschädigung der Parzelle in demselben Bewirtschaftungsjahre ist auf die wegen der vorangegangenen Beschädigung gesetzlich begründeten oder bereits bewilligten Steuerabschreibungen insoferne Rücksicht zu nehmen, als die in einem Jahre zu bewilligenden Steuerabschreibungen die von dem Grundstücke entfallende Jahressteuer nicht überschreiten dürfen.

§ 5. Die Höhe der Steuerabschreibung bei den landwirtschaftlichen Kulturen richtet sich nach der Grösse des erlittenen Schadens am Naturalertrage in folgenden Abstufungen: 1. Bei Zerstörung eines Vierteiles bis zur Hälfte des Naturalertrages (§ 1, *Alinea* 1) werden 25 Prozent der Jahressteuer; 2. bei Zerstörung der Hälfte bis zu drei Vierteilen des Naturalertrages werden 50 Prozent der Jahressteuer; 3. bei Zerstörung von drei Vierteilen des Naturalertrages werden 75 Prozent der Jahressteuer; 4. bei Zerstörung des ganzen Naturalertrages wird die ganze Jahressteuer von der betroffenen Parzelle zur Abschreibung bewilligt. Kommt in Gemässheit des § 1, *Alinea* 1, nur ein aliquoter Teil oder in Gemässheit des § 2, *Alinea* 1, nur der bebaute Teil der Parzelle in Betracht, so ist für die Abschreibung auch nur die auf diesen Teil der Parzelle entfallende Steuerquote massgebend. Der mit Rücksicht auf den Grad der Beschädigung für die beschädigten Parzellen zu beziffernden Steuerabschreibung ist die thatsächliche Vorschreibung, daher jenes Prozent vom Reinertrage zugrunde zu legen, welches im Hinblicke auf den Gesamtbesitz des Beschädigten im Steuerbezirke oder im Geltungsgebiete des Gesetzes, bei der Steuerbemessung von diesem Besitze, für das Jahr, in welchem das Elementarereignis stattfand, in Anwendung gekommen ist. Bei Waldschäden ist zunächst die thatsächliche Steuervorschreibung per Joch von dem Jahre angefangen, in welchem das Elementarereignis eintrat, zurückgerechnet, für alle dem massgebenden Alter des Holzbestandes gleichkommenden Jahre, beziehungsweise, falls die Besteuerungsperiode eine geringere Anzahl von Jahren umfasst (§ 2), für diese geringere Anzahl von Jahren zu ermitteln und sodann auf jene Fläche zu veranschlagen, auf welcher der Holzbestand vernichtet wurde. Befinden sich auf einer Waldpar-

zelle Holzbestände verschiedener Altersklassen und können die Flächen der einzelnen Altersklassen aus vorhandenen Behelfen oder durch Messung sichergestelt werden, so ist die Ermittlung der thatsächlichen Steuervorschreibung per Joch und Jahr für jede Altersklasse abgesondert vorzunehmen. Ist dagegen bei ungleichem Alter des Holzbestandes die getrennte Behandlung nach einzelnen Altersklassen unthunlich, so ist das durchschnittliche Alter des vernichteten Holzbestandes aus dem auf einer Probefläche ermittelten durchschnittlichen Stammesalter sicherzustellen. — Wenn bei Waldschäden die Steuerabschreibungssumme die Jahressteuer von dem im Steuerbezirke gelegenen Grundbesitze des Beschädigten übersteigt, ist demselben im ersten Jahre nur der jener Jahressteuer gleichkommende Teilbetrag und der Rest der Abschreibungssumme in gleicher Weise bis zur Erschöpfung in den folgenden Jahren zuzuwenden.

§ 6. Jede Beschädigung am Naturalertrage, für welche auf Grund des § 1 dieses Gesetzes eine Steuerabschreibung in Anspruch genommen wird, ist bei Verlust dieses Anspruches binnen acht Tagen nach Eintritt des Schadens, von dem Beschädigten oder dessen Bevollmächtigten der Steuerbehörde erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft, Steueradministration, Steuerlokalkommission) anzuzeigen. — § 8. Die Steuerbehörde erster Instanz prüft die eingelangten Anzeigen in Bezug auf die Bedingungen der Steuerabschreibung und veranlasst beim Vorhandensein derselben die kommissionelle Erhebung des Schadens. — § 9. Der Schaden wird an Ort und Stelle durch den Delegierten der Finanzbehörde unter Mitwirkung von zwei aus der Mitte der Gemeindeglieder durch die Finanzbehörde zu bestellenden sachverständigen Vertrauensmännern erhoben. Wenn zur Eruierung von Forstschäden unter den Gemeindegliedern keine geeigneten forstverständigen Vertrauensmänner vorhanden wären, so sind solche durch die Finanzbehörden anderweitig beizuziehen. Dieser Amtshandlung, welche in der Gemeinde ortsüblich zu verlautbaren ist, sind ausserdem zwei Mitglieder der Gemeindevertretung zur Information beizuziehen, und bleibt es den Beschädigten unbenommen, derselben beizuwohnen. Ueber allfällige Einwendungen der Beschädigten gegen die kommissionellen Befunde hat die Kommission sofort zu entscheiden. Bei Meinungsverschiedenheit der zwei sachverständigen Vertrauensmänner dirimiert der Kommissionsleiter. — § 10. Die Vertrauensmänner, sowie die zur Information bei der kommissionellen Erhebung beigezogenen Mitglieder der Gemeindevertretung haben aus Anlass ihrer Beteiligung an der Schadenerhebung auf eine Entschädigung von Seite des Aerars keinen Anspruch. Die Kommissionskosten der Delegierten der Finanzbehörde werden vom Aerar bestritten. — § 11. Auf Grund des Ergebnisses der kommissionellen Erhebung hat die Ermittlung des abzuschreibenden Steuerbetrages auf die im § 5 vorgezeichnete Art, und zwar in den Fällen der Beschä-

digung der ökonomischen Kulturen durch Hagel, Wasser oder Feuer von der Finanzbehörde, in allen übrigen Fällen vom Finanzminister zu erfolgen. Gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörde ist der Rekurs an den Finanzminister zulässig. — § 12. Die bewilligten Steuerabschreibungen werden von der Steuerschuldigkeit der einzelnen Besitzer in Abzug gebracht, und wenn dieselbe bereits vollständig berichtigt wurde, entweder auf die künftige Steuerschuldigkeit gutgeschrieben, oder, falls es ausdrücklich verlangt wird, dem Betreffenden bar zurückgezahlt.

Brasilien. Unmittelbare und bedingungslose Abschaffung der Sklaverei durch Beschluss der Deputiertenkammer vom 10. und des Senates vom 14. Mai (*Schulthess'* Gesch.K. 1888, S. 410).

Italien. Gesetz vom 26. Juli, betreffend die Ausdehnung der gerichtlichen Unangreifbarkeit von Stipendien, Anweisungen und Pensionen aus dem Kultusfond, sowie aus den Provinzial- und Gemeindekassen.

Sandwichsinseln. Chinesengesetz vom Mai. Erschwerung der Rückkehr eingewandert gewesener Chinesen und strenge Bestrafung der Einschmuggelung von Chinesen.

Schweiz. Bundesratsbeschluss vom 19. Dezember über die Vollziehung von Artikel 5, lit. d, des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken. Art. 1. Als Industrien, die erwiesenermassen und ausschliesslich bestimmte gefährliche Krankheiten erzeugen, werden diejenigen bezeichnet, in welchen folgende Stoffe verwendet werden oder entstehen, beziehungsweise vorkommen: 1) Blei, seine Verbindungen (Bleiglätte, Bleiweiss, Mennige, Bleizucker etc.) und Legierungen (Letternmetall etc.); 2) Quecksilber und seine Verbindungen (Sublimat, Quecksilberoxydulnitrat etc.); 3) Arsen und seine Verbindungen (Arsensäure, arsenige Säure etc.); 4) Phosphor (gelbe Modifikation); 5) Irrespirable Gase: schweflige Säure, untersalpetrigsaure, salpetrigsaure und salpetersaure Dämpfe, Salzsäure, Chlor, Brom, Jod, Fluorwasserstoff, Acroleïn; 6) giftige Gase: Schwefelwasserstoff, Schwefelkohlenstoff, Kohlenoxyd, Kohlensäure; 7) Cyan und seine Verbindungen; 8) Benzin; 9) Anilin; 10) Nitroglyzerin; 11) Pocken-, Milzbrand- und Rotzgift. — Art. 2. Die im vorstehenden Artikel bezeichneten Industrien werden für diejenigen bestimmten gefährlichen Krankheiten, welche erwiesenermassen und ausschliesslich aus dem Verwenden oder Vorkommen der ebendaselbst genannten Stoffe entstehen, im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb, vom 25. Juni 1881, und Art. 1 desjenigen betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht, vom 26. April 1887, der Haftpflicht unterstellt.

VIII. Realversicherung, Vermögensschutz. — —

IX. Urheberrechte jeder Art.

Grossbritannien. Gesetz vom 24. Dez., betreffend Abänderungen des britischen Patent- Muster- und Markenschutzgesetzes vom Jahre 1883. Das britische Patent-, Muster- und Markenschutzgesetz vom Jahre 1883 *(Patents, Designs and Trade Marks Act 1883 — 46 & 47 Vic. c. 57)* und die beiden zu letzterem Gesetze in den Jahren 1885 und 1886 ergangenen Ergänzungsgesetze *(48 & 49 Vic. c. 63* und *49 & 50, Vic. c. 37)* haben durch Gesetz vom 24. Dezember 1888 *(51 & 52 Vic. c. 50)* nachstehende Abänderungen erfahren. I. Zu Teil II des Gesetzes von 1883 »Patente«. § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 1888 ordnet die Anlegung eines Registers von Patent-Agenten an, das heisst von solchen Agenten, die sich damit beschäftigen, Patente in dem vereinigten Königreiche zu erwirken. In dieses Register sollen alle Patent-Agenten eingetragen werden, und niemand darf sich in irgend einer Form als Patent-Agent bezeichnen, der nicht in diesem Register ordnungsmässig eingetragen ist. — Zu Teil III des Gesetzes von 1883: »Muster«. § 6 des neuen Gesetzes enthält in Abänderung des § 52 des Gesetzes von 1883 die Bestimmung, dass, wenn der Antrag auf Eintragung eines Musters von dem »*Comptroller*« aus dem Grunde zurückgewiesen wird, weil bereits ein gleiches Muster eingetragen sei, dem neuen Antragsteller das ihm durch die bisherigen Vorschriften versagte Recht zustehen soll, das schon registrierte Muster zu besichtigen. — Zu Teil IV des Gesetzes von 1883: »Handelsmarken«. § 8 des neuen Gesetzes bestimmt in seiner Ziffer 2 in Ergänzung des § 62 des Gesetzes von 1883 folgendes: Wenn ein Antrag auf Eintragung einer Handelsmarke von Jemandem gestellt wird, der sich zur Zeit der Antragstellung ausserhalb des vereinigten Königreiches befindet und nicht in der Lage ist, seinen Antrag auf eine internationale Vereinbarung gründen zu können, so soll der Antragsteller dem »*Comptroller*« eine Adresse im vereinigten Königreiche zum Zwecke von Zustellungen etc. angeben. So lange der betreffende Antragsteller dies nicht thut, soll seinem Antrage keine Folge gegeben werden.

§ 10 des neuen Gesetzes erhält eine vollständige neue Fassung des als solcher ferner in Kraft bleibenden § 64 des Gesetzes von 1883. Hierbei ist in Ziffer 1, in welcher die wesentlichen Erfordernisse einer Handelsmarke festgestellt sind, folgende Aenderung getroffen worden: Nach der alten Fassung konnte eine Handelsmarke unter anderem auch in einem »*fancy word*« bestehen. Dieser Ausdruck hat zu vielerlei abweichenden Auslegungen und Streitigkeiten Veranlassung gegeben. Durch die neue Fassung ist derselbe beseitigt und statt dessen bestimmt worden, dass eine Handelsmarke, ausser in den übrigen, schon in dem Gesetze von 1883 bezeichneten Formen (zu vergl. a, b u. c) auch be-

stehen kann d) aus einem erfundenen Worte oder aus erfundenen Worten oder e) aus einem Wort oder Worten ohne bezug auf den Charakter oder die Art der Waren (jedoch mit Ausschluss eines geographischen Namens). In Ziffer 2 ist der Bestimmung, dass eine Handelsmarke ausser ihrem wesentlichen Inhalte noch nebenbei beliebig viele Buchstaben, Worte oder Figuren enthalten kann, die Ergänzung hinzugefügt worden, dass der die Eintragung Beantragende in seiner Eingabe angeben muss, welches die wesentlichen Bestandteile seiner Handelsmarke sein sollen, und dass er zugleich erklären muss, dass er auf jeden Anspruch auf den ausschliesslichen Gebrauch der übrigen hinzugefügten Bestandteile verzichte. Der Antragsteller braucht jedoch nach der Fassung, welche die Ziffer 3 durch das neue Gesetz erlangt hat, eine solche Verzichtleistung nicht hinsichtlich seines eigenen Namens oder des entsprechenden ausländischen Namens *(the foreign equivalent thereof)* oder hinsichtlich des Namens seines Geschäftsplatzes auszusprechen, dagegen soll aber auch durch keine Eintragung eines solchen Namens das Recht eines anderen Besitzers desselben Namens auf den Gebrauch desselben oder seiner entsprechenden ausländischen Form beschränkt werden. — § 19 des neuen Gesetzes enthält zwei Abänderungen des § 79 des Gesetzes von 1883. In diesem letzten Paragraphen war bestimmt, dass, wenn eine Handelsmarke nach Ablauf von 14 Jahren seit der Eintragung infolge der Nichtentrichtung der zur Verlängerung der Eintragung vorgeschriebenen Gebühren in dem Register gestrichen wird, diese Handelsmarke trotzdem noch fünf Jahre lang insoweit als eingetragen angesehen werden soll, dass dadurch die Eintragung derselben Handelsmarke für eine andere Person verhindert wird. Die fünfjährige Frist ist nunmehr auf ein Jahr herabgesetzt worden. Ferner ist bestimmt worden, dass auch diese einjährige Frist von dem »*Comptroller*« dann nicht innegehalten zu werden braucht, wenn ihm nachgewiesen wird, dass die Nichtzahlung der Verlängerungsgebühr ihren Grund hat in dem Tode oder Konkurse des eingetragenen Eigentümers der Handelsmarke oder darin, dass derselbe aufgehört hat, Geschäfte zu betreiben, und dass die betreffende Handelsmarke von Niemand benutzt wird, welcher infolge des Todes oder des Konkurses jenes Eigentümers Rechtsansprüche erhebt. — Die durch § 20 des neuen Gesetzes in § 81 des Gesetzes von 1883, bezüglich der Befugnisse der *Cutlers' Company* gemachten Abänderungen bestehen im wesentlichen darin, dass die *Cutlers' Company* in dem besonderen sogenannten »*Sheffield Register*« Handelsmarken mit Bezug auf alle Metallwaaren *(metal goods)* eintragen kann, während sie dies bisher nur mit Bezug auf die in den Ziffern 2 und 3 des § 81 einzeln aufgeführten Stahl- und Eisenwaren-Gattungen thun konnte.

Grossbritannien. **Handelsmarkengesetze** von 1888 f. Grossbritannien hat im Jahre 1888 und 1889 seine — namentlich gegen die

deutsche Konkurrenz gerichtete — Politik einer im Handelsmarkenschutz versteckten Prohibition (*Trade Marks Act* v. 1887) weiter fortgesetzt. Teils durch Einführung von mit dem Gesetz von 1887 fast gleichlautenden Handelsmarkengesetzen in den Kolonien: Ostindien 2. März 1889, Westaustralien (26. Nov.), Straits Settlements (24. Febr.), Natal (30. Oktober), Ceylon (28. Dezember), Kap (26. Juli), teils durch weitere Ausführungsbestimmungen zum Gesetz von 1887 (vgl. Ges.G.-Uebersicht des Jahrg. 1887). Näheres über diese Massnahmen in den Jahrgängen 1888 und 1889 des Deutschen Handelsarchivs.

Schweiz. Bundesgesetz in 32 Artikeln vom 21. Dezember, betreffend die gewerblichen Muster und Modelle. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1. Die Schweizerische Eidgenossenschaft gewährt den Urhebern neuer gewerblicher Muster und Modelle oder deren Rechtsnachfolgern die in vorliegendem Gesetze bezeichneten Rechte. — Art. 2. Künstlerische Werke, welche geeignet sind, durch das Bundesgesetz vom 23. April 1883, betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst, geschützt zu werden, und gewerbliche Erfindungen, welche unter das Bundesgesetz vom 29. Juni 1888 über Erfindungspatente fallen, werden nicht als gewerbliche Muster und Modelle betrachtet. — Art. 5. Die Dauer des durch vorliegendes Gesetz gewährten ausschliesslichen Benutzungsrechtes umfasst, je nach Wahl des Hinterlegers, 2, 5, 10 oder 15 Jahre, vom Datum der Hinterlegung an gerechnet. Für die beiden ersten Jahre ist nur eine Hinterlegungsgebühr zu entrichten; nach Ablauf derselben wird die periodisch zunehmende Gebühr für jedes einzelne den Schutz fernerhin beanspruchende Muster oder Modell erhoben. Die Gebühren werden vom Bundesrate bestimmt. Dieselben sind zum voraus mit dem ersten Tage der betreffenden Periode zu entrichten; der Hinterleger kann solche auch für mehrere Perioden vorausbezahlen. — Art. 6. Der aus der Hinterlegung sich ergebenden Rechte geht verlustig: 1) der Hinterleger, welcher die in Art. 5 erwähnten Gebühren nicht innerhalb zwei Monaten von der Fälligkeit hinweg entrichtet hat; 2) derjenige, welcher das Muster oder Modell im Inland nicht in angemessenem Umfange zur Ausführung bringt, während im Ausland fabrizierte Artikel desselben Musters oder Modells importiert werden. Die Klage auf Verfall wegen ungenügender Ausbeutung kann von jedermann, welcher hiefür ein rechtliches Interesse nachweist, bei dem für die Nachahmungsklage zuständigen Gericht (Art. 25) angehoben werden. — Art. 7. Eine bewerkstelligte Hinterlegung ist als nichtig zu erklären: 1) wenn die hinterlegten Muster oder Modelle nicht neu sind; 2) wenn sie vor der Hinterlegung in gewerblicher Weise bekannt geworden sind; 3) wenn der Hinterleger weder der Urheber der hinterlegten Muster und Modelle, noch dessen Rechtsnachfolger ist; 4) wenn im Falle der Hinterlegung unter versiegeltem Umschlag (Art. 10) der Hinterlegende einer falschen Deklaration über-

wiesen wird. Die Nichtigkeitsklage steht jedermann zu, der dafür ein rechtliches Interesse nachweist, und ist bei dem für die Nachahmungsklage zuständigen Gericht (Art. 25) anzuheben. — Art. 8. Wer nicht in der Schweiz wohnt, kann ein Muster oder Modell nur dann rechtsgültig hinterlegen, wenn er in der Schweiz einen Vertreter bestellt hat. Der Letztere ist zur Vertretung in dem nach Massgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den, den Muster- und Modellschutz betreffenden Rechtsstreitigkeiten befugt. Für die in solchen Rechtsstreitigkeiten gegen den Hinterleger anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat; in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk das Eidgenössische Amt seinen Sitz hat.

Schweiz. Bundesgesetz vom 29. Juni betreffend die Erfindungspatente. I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1. Die Schweizerische Eidgenossenschaft gewährt, in der Form von Erfindungspatenten, den Urhebern neuer Erfindungen, welche gewerblich verwertbar und durch Modelle dargestellt sind, oder deren Rechtsnachfolgern die in vorliegendem Gesetze bezeichneten Rechte. Art. 2. Erfindungen gelten nicht als neu, wenn sie zur Zeit der Anmeldung in der Schweiz schon derart bekannt geworden sind, dass die Ausführung durch Sachverständige möglich ist. — Art. 6. Die Dauer der Patente ist fünfzehn Jahre vom Tage der Anmeldung an. Für jedes Patent ist eine Hinterlegungsgebühr von 20 Franken und eine in folgender Weise zunehmende Jahresgebühr zu entrichten: Für das erste Jahr 20 Franken, für das zweite Jahr 30 Franken, für das dritte Jahr 40 Franken und so weiter bis zum 15. Jahre, für welches die Gebühr 160 Franken beträgt. — Art. 11. Wer nicht in der Schweiz wohnt, kann den Anspruch auf die Erteilung eines Patents und die Rechte aus dem letzteren nur geltend machen, wenn er in der Schweiz einen Vertreter bestellt hat. Der Letztere ist zur Vertretung in den nach Massgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den das Patent betreffenden Rechtsstreitigkeiten befugt. Für die in solchen Rechtsstreitigkeiten gegen den Patentinhaber anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk das eidgenössische Amt seinen Sitz hat. — Art. 12. Der Inhaber eines Patentes für eine Erfindung, welche ohne Benutzung einer früher patentierten Erfindung nicht verwertet werden kann, ist berechtigt, vom Inhaber der letzteren die Erteilung einer Lizenz zu verlangen, wenn seit der Einreichung des Gesuches für das frühere Patent drei Jahre verflossen sind und die neue Erfindung von erheblicher gewerblicher Bedeutung ist. Wenn die Lizenz bewilligt ist, so ist der Inhaber des früheren Patentes berechtigt, auch seinerseits vom nachfolgenden Erfinder eine Lizenz zu verlangen, welche ihn zur Benutzung der neuen Erfindung ermächtigt; unter der Voraussetzung

jedoch, dass diese letztere ihrerseits mit der früheren Erfindung in einem thatsächlichen Zusammenhange stehe. In Streitfällen entscheidet das Bundesgericht und setzt die zu leistenden Entschädigungen und Sicherheit fest.

X. Wasserrecht. — — —

XI. Agrargesetzgebung.

Preussen. Gesetz vom 13. Juni 1888 (in 24 §§), betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Schleswig-Holstein.

Gesetz vom 29. Juni, betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Schleswig-Holstein.

Gesetz vom 25. März, betreffend die Erleichterung und Abveräusserung einzelner Teile von Grundstücken in der Provinz Hannover.

Baden. Gesetz (in 20 §§) vom 23. Mai, betreffend die (in 14 näher benannten Amtsbezirken gelegenen) »geschlossenen Hofgüter«, welche seit Erlassung des Ediktes vom 23. März 1808 zufolge Herkommens unzertrennt von einem auf den anderen Eigentümer übergegangen sind.

Sachsen, Kgr. Gesetz vom 9. April betreffend die Aufbringung der Kosten bei Zusammenlegung der Grundstücke.

Sachsen, Kgr. Gesetz betr. die Dauer der Landrenten-Entrichtung und die Löschung der durch Amortisation erloschenen Landrenten, sowie der Hilfsrenten im Grund- und Hypothekenbuche (Abkürzung der Dauer der Ablösungsrenten von 54 auf 54¼ Jahr), mit Tarif für die Ablösung der der Landrentenbank überwiesenen Renten.

Grossbritannien. Gesetz vom 24. Dezember, betreffend weitere Erleichterung des Landankaufes in Irland durch Vorschüsse der Landkommission (Erhöhung der Gesamtsumme von 5 auf 10 Mill. L. St.).

Grossbritannien. Novelle zur irischen *Landlaw Act* von 1887, betreffend die *Leaseholders.*

XII. Volkswirtschaftspflege (vergl. VII und XI).

1 u. 2) Jagd, Fischerei, Landwirtschaft, Tierzucht.

Deutsches Reich. Gesetz, betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. März.

Bayern. Gesetz vom 5. April, die Haltung und Körung der Zuchtstiere betreffend.

Bremen. Fischereigesetz vom 27. Mai in 38 Paragraphen.

Ungarn. Gesetz-Artikel XIX vom Jahre 1888 (14. Juni) über die Fischerei in 73 Paragraphen.

Bulgarien. Monopolisierung der Gewinnung und des Verkaufs von Seidenraupeneiern. Ein Gesetz vom 12./24. Januar 1889 ver-

ordnet: Art. 1. An der landwirtschaftlichen Schule und Musterwirtschaft zu Sadow wird eine Abteilung für die Gewinnung von Seidenraupeneiern geschaffen. Art. 2. Für den Fall, dass es im Lande an Sachverständigen zur Verwaltung und Leitung dieser Abteilung fehlen sollte, wird das Finanzministerium ermächtigt, solche Personen aus dem Auslande kommen zu lassen. Art. 3. Das Finanzministerium wird angewiesen, diese Abteilung einzurichten und in den Stand zu setzen, so bald als möglich für die bulgarische Bevölkerung die erforderliche Menge Samen zu liefern. Die gewonnenen Samen sind unter die Bevölkerung durch Vermittelung der Präfekten auf Weisung des Finanzministeriums unter den von diesem zu treffenden Bedingungen zu verteilen. Art. 4. Bis die von der genannten Abteilung gezogenen Samen dem Bedarf der Bevölkerung genügen, hat das Finanzministerium nach dem System Pasteur gewonnene Samen unter möglichst vorteilhaften Bedingungen im Auslande anzukaufen und an die Bevölkerung ohne jeden Nutzen zu verkaufen. Art. 5. Die Gewinnung von Seidenraupeneiern ist jedermann im Lande verboten, ebenso der Bezug aus dem Auslande.

Italien. Gesetz vom 1. März in 21 Artikeln zur Beförderung der Wiederaufforstung.

3) Gewerbe und Industrie:

Deutsches Reich. Gesetz vom 27. Februar 1888, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung in Elsass-Lothringen: vom 1. Januar 1889 an (§ 1). Nach § 2 ff. bleiben hinsichtlich des Gewerbebetriebes, welcher die Herstellung, den Umsatz und die Verbreitung von Schriften, Drucksachen und bildlichen Darstellungen jeder Art zum Gegenstande hat, an Stelle der Bestimmungen der Gewerbeordnung die Landesgesetze massgebend. Auch bleiben die auf die Theaterpolizei bezüglichen Bestimmungen der Landesgesetze neben den Bestimmungen der Gewerbeordnung in Kraft. — Die Schliessung von Wirtschaften kann auch fernerhin in den landesgesetzlich vorgesehenen Fällen erfolgen. — Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Befugnis zur Abhaltung von öffentlichen Versteigerungen bleiben unberührt. — Die Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln bleiben der landesgesetzlichen Regelung überlassen; es finden jedoch die auf Grund des § 24 Absatz 2 der Gewerbeordnung vom Bundesrat erlassenen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen auch in Elsass-Lothringen insoweit Anwendung, als dies vom Bundesrat beschlossen wird.

Grossbritannien. Gesetz vom 28. Juni, zur Ergänzung des Gesetzes von 1882 über elektrische Beleuchtung.

4) Handels- Börsen- und Marktwesen:

Deutsches Reich. Privatlager-Regulativ. Weinlager-Regulativ. Der Bundesrat hat beschlossen: I. Ein neues Privatlager-Regulativ und ein neues Weinlager-Regulativ treten

am 1. Juli 1889 in Kraft; mit diesem Zeitpunkte treten die zur Zeit gültigen Regulative ausser Geltung.

Privatlager-Reg. I. Allgemeine Best. Arten: § 1. In Privaträumen können Waren, auf denen Zollanspruch haftet, unter oder ohne Mitverschluss der Zollbehörde niedergelegt werden. Die Privatlager (Vereinszollgesetz § 108) sind: a. Transitlager, wenn die Identität der einzelnen Kolli der Regel nach festgehalten wird und die zu lagernden Waren zum Absatz im Zollgebiet und zugleich oder ausschliesslich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt sind; b. Teilungslager, wenn die Festhaltung der Identität der einzelnen Kolli nicht stattfindet, gleichviel ob die zu lagernden Waren ausschliesslich zum Absatz im Zollgebiet oder zugleich oder ausschliesslich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt sind; c. Kreditlager wenn die Waren zum Absatz im Zollgebiet bestimmt und nur zur Sicherung des darauf ruhenden aber kreditierten Eingangszolles niedergelegt sind. — B. Bewilligung des Lagers. § 2. Privatlager sind in der Regel nur am Sitze einer mit zwei Beamten besetzten Zoll- oder Steuerstelle gestattet. Dieselben werden lediglich an Gewerbetreibende bewilligt, welche kaufmännische Bücher ordnungsmässig führen, das Vertrauen der Verwaltung geniessen und entweder selbst am Lagerorte wohnen oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen. Ein Privatlager kann bewilligt werden, je nachdem ein Bedürfnis im Interesse des Verkehrs anzuerkennen ist, für alle Warengattungen, welche nach den bestehenden Vorschriften auf Privatlager der in Rede stehenden Art genommen werden dürfen, oder für einzelne bestimmte Gattungen derartiger Waren. Ueber die Bewilligung, welche jederzeit widerruflich ist, entscheidet die Direktivbehörde. Dass ein Absatz der in Transitlagern gelagerten Waren nach dem Auslande wirklich stattgefunden hat, ist für das Fortbestehen dieser Lager nicht erforderlich. — Konto führung. § 8. Für jedes Transit- und Kreditlager wird bei dem Amt ein Konto in dem Niederlage-Register eröffnet. Ueber die zu Teilungslagern abgelassenen Waren ist ein besonderes Niederlage-Register, und zwar, wenn die Direktivbehörde nicht anders bestimmt, in Jahresabschnitten nach Muster A zu führen, in welchem für jedes Teilungslager ein besonderes Konto eröffnet wird. Die An- und Abschreibung der Waren erfolgt a. bei den Transitlagern unter amtlichem Mitverschluss nach dem Bruttogewicht, das Nettogewicht ist daneben nur anzuschreiben, wenn die Nettoverwiegung der Waren stattgefunden hat; b. bei den Transitlagern ohne amtlichen Mitverschluss, bei den Teilungslagern und den Kreditlagern nach dem Nettogewicht oder, soweit die Waren nach dem Bruttogewicht zu verzollen sind, nach diesem. Neben dem Nettogewicht ist bei Transitlagern ohne amtlichen Mitverschluss auch das Bruttogewicht zu vermerken. — Waren, welche einem Stückzollsatze unterliegen, sind nach der Stückzahl an- und abzuschreiben. Bei Tei-

lungslagern sind Umhüllungen oder Einlagen der Waren, welche nach den bestehenden Vorschriften zum Nettogewicht gerechnet werden, bei der Anschreibung zu bezeichnen, z. B. seidene Bänder mit Rollen. Ebenso ist bei brutto zu verzollenden Waren, welche im verpackten Zustande auf das Lager kommen, die Art der Umschliessungen anzugeben. Waren derselben Tarifnummer oder derselben Unterabteilung einer Tarifnummer, welche in verschiedenartigen, einen wesentlichen Einfluss auf den Zollbetrag ausübenden Akkommodationen eingehen, z. B. seidene und halbseidene Bänder mit Rollen oder dergleichen ohne Rollen im Innern, gelangen getrennt zur Anschreibung. — Lagerfrist. § 10. Die auf Kreditlager gebrachten Waren dürfen in der Regel in demselben nicht über sechs Monate lagern. Diese Frist wird ohne Rücksicht auf die etwa bereits in anderen Niederlagen stattgehabte Lagerung gewährt. Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann ausnahmsweise in einzelnen Fällen eine Verlängerung der Lagerfrist eintreten, jedoch darf sich die verlängerte Lagerfrist nicht über das Kalenderjahr der Einlagerung hinaus erstrecken.

Besondere Bestimmungen.

A. Transitlager unter amtlichem Mitverschluss. § 12. Auf Transitlager unter amtlichem Mitverschluss finden die Bestimmungen des Niederlage-Regulativs Anwendung, soweit nicht in diesem Regulativ etwas anderes angeordnet ist. Auf Antrag der Beteiligten kann, ohne dass das ganze Lager dadurch die Eigenschaft eines Transitlagers verliert, für einzelne bestimmte Warenmengen oder -Gattungen ausnahmsweise von der Festhaltung der Identität der einzelnen Kolli abgesehen und infolge dessen die Behandlung, Umpackung und Teilung der gelagerten Waren in gleicher Weise wie in einem Teilungslager unter amtlicher Aufsicht zugelassen werden. Die Direktivbehörde entscheidet über die Zulässigkeit solcher Ausnahmen und regelt das weitere Verfahren für dieselben.

B. Transitlager ohne einen amtlichen Mitverschluss. 1. Gegenstände der Transiteinlagerung. § 13. Transitlager ohne amtlichen Mitverschluss sind zulässig für Waren, welche mit keinem höheren Eingangszoll als 3 Mark für 100 kg belegt, oder welche in dem beifolgenden Verzeichnisse (Anlage C) aufgeführt sind. Die oberste Landesfinanzbehörde kann ausnahmsweise auch andere mit keinem höheren Eingangszoll als 6 Mark für 100 kg belegte Gegenstände zulassen, wenn ein Verkehrsbedürfnis anzuerkennen ist und im Interesse der Zollsicherheit keine Bedenken entgegenstehen. — 2. Behandlung während der Lagerung. Umpackung. § 14. Die Umpackung, Teilung, auch Bearbeitung der Waren zum Zweck der Sortierung, Reinigung, Erhaltung etc. ist während der Lagerung gestattet. Eine weitergehende Behandlung der Waren ist zulässig, wenn diese dadurch nicht eine Veränderung erleiden, welche eine andere Benennung oder die Unterordnung unter

einen anderen Tarifsatz zur Folge haben würde. Ausnahmen von dieser Beschränkung bedürfen der Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde. Eine Umpackung oder sonstige Bearbeitung etc. der Waren, infolge deren Kolli von anderer Zahl, Art und Bezeichnung, oder von anderem Gewicht gebildet werden, ist thunlich einen Tag zuvor, unter Angabe der Gattung und Menge der Waren, sowie des Beginns der Arbeit und der voraussichtlichen Dauer derselben nach Muster D dem Amt zum Zweck etwa anzuordnender Beaufsichtigung anzumelden. Sogleich nach beendigter Arbeit ist weitere Anzeige nach Muster D zu machen. Es findet sodann Ab- und Wiederanschreibung im Lagerkonto, jedoch mit gleichzeitiger Festhaltung des ursprünglichen Einlagerungsgewichts statt. Der Zoll für etwa entstandenes Mindergewicht ist bei der nächsten Abrechnung (§ 16) einzuziehen. Auf Antrag der Beteiligten kann (ohne dass das ganze Lager dadurch die Eigenschaft eines Transitlagers verliert) für einzelne bestimmte Warenmengen oder -Gattungen ausnahmsweise von der Festhaltung der Identität der einzelnen Kolli mit der Wirkung abgesehen werden, dass die Behandlung, Umpackung und Teilung der gelagerten Waren in gleicher Weise wie in einem Teilungslager erfolgen kann. Die Direktivbehörde entscheidet über die Zulässigkeit solcher Ausnahmen und regelt das weitere Verfahren für dieselben. — 3. Abgang vom Lager durch unmittelbare Ausfuhr, durch Versendung auf Begleitschein, durch Uebertragung auf ein anderes Lager oder durch Abmeldung zur Veredelung. § 15. Die Bearbeitung, Vervollkommnung oder Reparatur der eingelegten Waren ist ausserhalb der Lagerräume insoweit zulässig, als die Festhaltung der Identität in geeigneter Weise gesichert werden kann. Waren, welche einer solchen Bearbeitung, Vervollkommnung oder Reparatur unterworfen werden sollen, sind im Niederlage-Register abzuschreiben und nach ihrer Bearbeitung, Vervollkommnung oder Reparatur nach Massgabe ihrer Beschaffenheit im veredelten Zustande wieder anzuschreiben. Im übrigen kommen auf dieselben die Bestimmungen über den Veredelungsverkehr in Anwendung. Die Direktivbehörde kann für die Abmeldung der Waren Minimalgrenzen festsetzen. — 4. Abmeldung zur Verzollung. § 16. Die Berechnung und Entrichtung der Zollgefälle von den in den freien Verkehr getretenen Waren erfolgt alljährlich zweimal, in den Monaten Juli und Januar jeden Jahres, und zwar ist die im Monat Juli stattfindende Abrechnung eine vorläufige, die im Monat Januar vorzunehmende eine definitive.

C. Teilungslager unter amtlichem Mitverschluss. § 17. Auf Teilungslager unter amtlichem Mitverschluss finden, soweit nicht in diesem Regulativ etwas anderes angeordnet ist, die Bestimmungen des Niederlage-Regulativs Anwendung. 1. Revision und Beaufsichtigung des Lagers. § 18. So lange das Teilungslager geöffnet ist, wird der Zugang zu demselben unausgesetzt unter amtlicher Aufsicht gehalten. Die be-

treffenden Beamten sind befugt, jederzeit die Lagerräume zu betreten und einer Besichtigung zu unterwerfen. 2. Behandlung während der Lagerung. Umpackung. § 19. Während der Offenhaltung des Lagers steht den Inhabern die Behandlung, Umpackung und Teilung der Waren ohne Anmeldung frei, jedoch werden Umhüllungen oder Einlagen, welche bei der Aufnahme der Waren in das Teilungslager zum Nettogewicht derselben gerechnet worden sind, als zollpflichtig, und zwar nach dem Tarifsatz der betreffenden Waren, festgehalten. — Die verpackt auf das Lager gelangten, nach dem Bruttogewicht zu verzollenden Waren müssen bei der Umpackung in Umschliessungen von gleicher Art gebracht werden, sofern nicht die Direktivbehörde Ausnahmen zulässt.

D. Teilungslager ohne amtlichen Mitverschluss. § 22. Die Teilungslager ohne amtlichen Mitverschluss sind nach den für Transitlager ohne amtlichen Mitverschluss ergangenen Bestimmungen mit der Massgabe zu behandeln, dass statt der Vorschriften in § 14 über die Behandlung der Waren während der Lagerung die Bestimmungen des § 19 sinngemässe Anwendung finden. Teilungslager ohne amtlichen Mitverschluss dürfen für alle Waren, welche nach § 13 zu Transitlagern ohne amtlichen Mitverschluss zugelassen werden können, gestattet werden. Hiervon ausgenommen sind jedoch von den in Anlage C aufgeführten Gegenständen: 1) Finnische Butter. 2) Käse in Laiben. 3) Feste Seife.

E. Kreditlager. § 23. Bei Kreditlagern findet in der Regel ein amtlicher Mitverschluss nicht statt. In dieselben können Waren aller Art aufgenommen werden. Wegen der Umpackung etc. gelten die Bestimmungen im § 14 Absatz 1. Eine Anmeldung (Abs. 2 und 3) ist nicht erforderlich. Die Einhaltung der Lagerfrist ist in der Weise zu kontrollieren, dass am Schlusse jeden Halbjahres mindestens eine Warenmenge zur Verzollung gebracht werden muss, welche dem aus dem vorausgegangenen Halbjahre übernommenen Lagerbestand derselben Gattung gleichkommt.

Weinlager - Regulativ. A. Einleitung. § 1. Den Händlern mit fremden Weinen und Spirituosen können folgende Zollerleichterungen gewährt werden: 1) für den Handel mit Wein und Spirituosen oder mit einer dieser beiden Warengattungen Teilungslager mit amtlichem Mitverschluss (§ 1 lit. b des Privatlager-Regulativs); 2) ausschliesslich für den Handel mit Wein ein eiserner (fortlaufender) Zollkredit in der Art, dass für eine dem Umfange des Lagers entsprechende Weinmenge nicht nur die Verzollung, sondern auch die Festsetzung des Zollbetrags ausgesetzt bleibt, und erstere, wenn sie späterhin erfolgt, nach dem alsdann gültigen Zolltarife zu bewirken ist. — B. Teilungslager für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen. 1. Bedingung. § 2. Diese Teilungslager für Wein und Spirituosen (§ 1 No. 1) sind im allgemeinen nach den im Privatlager-Regulativ getroffenen Bestimmungen für die Teilungslager unter amtlichem

Mitverschluss zu behandeln. Die Bewilligung eines solchen Teilungslagers ist an die besondere Bedingung geknüpft, dass der regelmässige Lagerbestand oder der jährliche Absatz nach dem Auslande die Menge von 300 hl jener Flüssigkeit überschreitet. Diese Bestimmung leidet jedoch keine Anwendung auf diejenigen Teilungslager, welche in öffentlichen Niederlagen gehalten werden. — 2. Zollsatz § 3. I. Wenn verschieden tarifierte Weine oder Weine und Spirituosen oder aber verschieden tarifierte Spirituosen unverzollt auf dasselbe Teilungslager gebracht werden, so findet auf den gesamten Bestand des Lagers der höchste der in Betracht kommenden Zollsätze Anwendung. Die Direktivbehörde ist jedoch ermächtigt, die regulativmässige Einlagerung von Flaschenweinen und Fassweinen innerhalb desselben Teilungslagers auch ohne räumliche Trennung, und ohne dass dadurch der höhere Zollsatz für den ganzen Lagerbestand begründet wird, zuzulassen. II. Weine, Spirituosen oder sonstige Flüssigkeiten, welche sich im freien Verkehr befinden, können unter der Bedingung auf das Lager gebracht werden, dass sie mit ihrer Aufnahme die Eigenschaft unverzollter Waren annehmen und nach dem für das betreffende Lager massgebenden Zollsatze im Niederlagekonto in Zugang gebracht werden. Kommen für das Lager verschiedene Zollsätze (Nr. 1, Absatz 2 und 3) in Anwendung, so hat die Direktivbehörde zu bestimmen, zu welchem der für das Lager massgebenden Zollsätze die aus dem freien Verkehr eingelagerten Weine, Spirituosen oder sonstige Flüssigkeiten im Niederlagekonto anzuschreiben sind. Inländischer, noch unter steuerlicher Kontrolle stehender Branntwein (§ 3 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887) sowie Spirituosen, für welche auf Grund des § 12 des vorbezeichneten Gesetzes eine Vergütung der Verbrauchsabgabe gewährt ist, werden bei der Aufnahme auf das Lager wie unverzollter ausländischer Branntwein behandelt. Wenn derartige Branntweine zum Zwecke der Vermischung mit Weinen oder Spirituosen, welche zum Absatz ins Ausland bestimmt sind, in das Lager aufgenommen werden sollen, so ist die Direktivbehörde ermächtigt, unter geeigneten Kontrollevorschriften die Aufnahme zu gestatten, ohne dass dadurch der höhere Zollsatz für den ganzen Lagerbestand begründet wird. — C. Eiserner Zollkredit. 1. Allgemeine Bestimmungen. § 11. Der eiserne Kredit (§ 1 Nr. 2) wird ausschliesslich solchen Weinhändlern gewährt, welche kaufmännische Bücher ordnungsmässig führen und regelmässig mindestens 35 000 kg fremden Weines im freien Verkehr auf Lager halten. Die Bewilligung ist bei dem Hauptamt nachzusuchen und wird von der Direktivbehörde für diejenige nach Kilogrammen festzustellende und nicht unter 35 000 kg betragende Weinmenge erteilt, welche der Antragsteller zur Zeit der regesmässigen Bestandsaufnahme mindestens vorrätig haben zu wollen erklärt. In diesen Bestand wird bloss der im freien Verkehr befindliche fremde Wein des

Kreditnehmers eingerechnet. Wird für verschieden tarifierte Weine eiserner Kredit begehrt, so ist für jede betreffende Sorte die zu kreditierende Menge besonders anzugeben, widrigenfalls der Zoll seinerzeit nach dem höheren Zollsatze berechnet wird. Dasselbe gilt, wenn nach geschehener Bewilligung des eisernen Kredits eine verschiedene Tarifierung der auf denselben angeschriebenen oder anzuschreibenden Weine eintritt. Wein, welcher in Flaschen aus dem Auslande eingeht, ist von der Kreditierung nicht ausgeschlossen. Für den eisernen Kredit ist Sicherheit nach Massgabe der von der obersten Landes-Finanzbehörde getroffenen Vorschriften zu leisten.

Ungarn. Gesetz-Artikel XXII vom Jahre 1888 (18. Juni) über die Lizitationshallen. — § 1. Mit der Lizitation von Mobilien sich geschäftsmässig zu befassen, ist nur auf Grund einer besonderen Konzession gestattet. — § 2. Diese Konzession erteilt der königl. ungar. Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel. Diese Konzession kann auch für ein bestimmtes Gebiet und für die Dauer von höchstens 25 Jahren erteilt werden. — § 3. Der königl. ung. Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel stellt im Einvernehmen mit dem königl. ungar. Minister des Innern die Geschäftsnormen des Lizitations-Unternehmens, die einzuhebenden Gebühren und die von dem Unternehmen zu erlegende Kaution fest. — § 4. Mit dem Beginne der Thätigkeit des konzessionierten Lizitations-Unternehmens sind auf dem Gebiete seiner Thätigkeit alle öffentlichen Lizitationen von Mobilien in der Regel in den Lizitationshallen abzuhalten.

Ungarn. Gesetz-Artikel XXXV vom Jahre 1888 (28. Dezember) über das staatliche Schankgefälle in 71 Paragraphen. § 1. Das ausschliessliche Verfügungsrecht über den Ausschank und den Kleinverschleiss geistiger Getränke wird dem Staate vorbehalten. — § 4. Um die von der Finanzbehörde zu erteilende Bewilligung haben anzusuchen und vor der Erlangung der Bewilligung dürfen weder den Ausschank noch den Verschleiss im kleinen ausüben: 1. Gastwirte, Hoteliers, Ausschänker und überhaupt alle jene, welche sich mit dem Ausschanke der im § 2 aufgezählten geistigen Flüssigkeiten und nebst diesen mit dem Kleinverschleiss beschäftigen; 2. Unternehmer von Bier- und Spiritusbrennereien, Wein-, Bier- und Spiritushändler in dem Falle, wenn sie die in Rede stehenden geistigen Flüssigkeiten in kleinen Mengen verschleissen; 3. andere Kaufleute, Kleinhändler und alle jene, welche sich ausser ihrem gewöhnlichen Geschäfte mit dem Verschleisse der obenerwähnten geistigen Flüssigkeiten in kleinen Mengen beschäftigen; 4. Zuckerbäcker, Kaffeesieder, und wenn sie unter die vorhergehenden Punkte nicht fallen, alle jene, welche die im § 2 erwähnten geistigen Flüssigkeiten bloss glasweise geschäftsmässig ausschänken; 5. Weinproduzenten, welche Weine eigener Fechsung im kleinen ausschänken. — § 11. Diejenigen, welche eine Lizenz zum Ausschank oder zum

Kleinverschleiss von Getränken erhalten (besitzen), haben eine in einer ständigen Summe festzusetzende jährliche Schankgebühr und eine der Gattung und der Menge der ausgeschänkten Spirituosen angemessene Schanksteuer zu entrichten. — § 12. Bei der Feststellung der Schankgebühr können die Geschäfte nach Massgabe ihrer Ausdehnung in Budapest in fünf, anderwärts in drei Klassen eingeteilt werden. Als Schankgebühr haben, je nachdem ihr Geschäft in Budapest in die 1., 2., 3., 4. oder 5., in den übrigen Ortschaften in die 1., 2. oder 3. Klasse eingeteilt wird, zu zahlen: I. Die im § 4 Punkt 1 aufgezählten Unternehmer: 1. auf dem Gebiete der Hauptstadt Budapest 500, 300, 200, 100 oder 50 fl.; 2. in den mit Jurisdiktionsrecht bekleideten Städten oder in Städten mit geregeltem Magistrate, oder in solchen Gemeinden, welche die Amtssitze eines Munizipiums, oder eines königlichen Gerichtshofes sind, insoferne ihre Bevölkerung a) 200 000 Seelen übersteigt, 100, 75 oder 50 fl.; b) 10 000—20 000 Seelen zählt 75, 50, 40 fl.; c) weniger als 10 000 Seelen zählt, 50, 40, 30 fl.; 3. in andern Gemeinden, insofern ihre Bevölkerung: a) 20 000 Seelen übersteigt, 50, 40, 30 fl.; b) 10 000—20 000 Seelen zählt, 40, 30, 20 fl.; c) weniger als 10 000 Seelen zählt, 30, 20, 10 fl. II. Die im § 4 Punkt 2 dieses Gesetzes bezeichneten Unternehmer vier Fünftel der festgestellten Sätze; III. die im § 4 Punkt 3 aufgezählten Unternehmer drei Fünftel der festgestellten Sätze; IV. die im § 4 Punkt 4 aufgezählten Unternehmer zwei Fünftel der festgestellten Sätze; V. die im § 4 Punkt 5 aufgezählten Weinproduzenten ein Fünftel der festgestellten Sätze. Jene Weinproduzenten, welche nur ihre eigenen Erzeugnisse und nur während eines kleineren Teiles des Jahres im kleinen verschleissen: ein Zehntel der festgestellten Sätze. — § 13. In welche der im vorstehenden § 12 festgestellten Klassen die einzelnen steuerpflichtigen Parteien einzureihen sind, wird von einer für jede Gemeinde einzusetzenden Bemessungs-Kommission bestimmt. — § 14. Die Klassifizierung hat in betreff der im § 4 Punkt 1 beziehungsweise der im § 12 Punkt 1 erwähnten Unternehmungen in der Weise zu geschehen, dass je eine jährliche Schankgebühr zusammen für jede einzelne Gemeinde mindestens so viel betrage, dass nach jeden 500 Seelen: 1. auf dem Gebiete der Hauptstadt Budapest 100 Gulden; 2. in den mit Jurisdiktionsrecht bekleideten oder mit geregeltem Magistrate versehenen Städten, oder in solchen Gemeinden, welche Amtssitze eines Munizipiums oder eines königl. Gerichtshofes sind, inwiefern ihre Bevölkerung: a) 20 000 Seelen übersteigt, 75 Gulden; b) 10 000—20 000 Seelen zählt, 50 Gulden; c) weniger als 10 000 Seelen zählt, 40 Gulden; 3. in anderen Gemeinden, inwiefern ihre Bevölkerung a) 20 000 Seelen übersteigt, 40 Gulden; b) 10 000—20 000 Seelen zählt, 30 Gulden; c) weniger als 10 000 Seelen zählt, 20 Gulden an jährlicher Schankgebühr bezahlt werde. — § 15. Die Schankgebühr wird von drei zu drei Jahren bemessen. — Von der

Schanksteuer. § 17 ff. Jeder der im § 4 aufgezählten Unternehmer hat nach den sämtlichen von ihm ausgeschänkten, oder im kleinen verkauften, im § 2 einzeln aufgezählten geistigen Getränken eine Schanksteuer zu zahlen und zwar: 1. Nach jedem Hektoliter Wein (Weinmost) in geschlossenen Städten 2 fl., in offenen Orten 3 Gulden. 2. Nach jedem Hektoliter Obstwein 1 Gulden. 3. Nach jedem Hektoliter Bier 2 Gulden. 4. Nach gewöhnlichem Branntwein, wenn dessen Alkoholgehalt bei dem festgestellten 100-gradigen Alkoholometer 30 Grad nicht übersteigt, per Hektoliter 4 fl. 50 kr. 5. Nach gewöhnlichem Branntwein, dessen Alkokolgehalt 30 Grad übersteigt, aber nicht über 50 Grad geht, ebenso nach besonderen Branntweinsorten (wie Slivovitz, Treberbranntwein, Obstbranntwein u s. w.), wenngleich ihr Alkoholgehalt weniger als 30 Grad beträgt, per Hektoliter 7 fl. 50 kr. 6. Nach gewöhnlichem oder besonderem Branntwein und andern Spirituosen, wenn der Alkoholgehalt derselben 50 Grad übersteigt, per Hektoliter Grad 15 kr. 7. Nach Liqueuren, Punsch, Essenzen und anderen gesüssten geistigen Flüssigkeiten, ferner nach Arrak, Rum, Cognac, insofern dieselben laut dem vorhergehenden Punkt 6 nicht einer höheren Steuer unterliegen, per Hektoliter 12 Gulden.

Ungarn. Gesetz-Artikel XXXVI v. 26. Dez. über die infolge des Gesetz-Artikels XXXV: 1888 betreffend das staatliche Schankgfälle zu gewährende Entschädigung.

Frankreich. Gesetz vom 7. Februar, betreffend die Unterdrückung der Fälschungen in dem Handel mit Düngemitteln. Art. 1. Mit Gefängnis von 6 Tagen bis zu 1 Monat und mit einer Geldstrafe von 50 bis 2000 Franken oder mit einer dieser beiden Strafen allein wird bestraft, wer beim Verkauf von Dünger oder Düngmitteln oder beim Feilhalten derselben den Käufer, sei es über ihre Natur, ihre Zusammensetzung oder den Gehalt der in ihnen enthaltenen wirksamen Stoffe, sei es über ihre Herkunft, oder dadurch täuscht oder zu täuschen versucht, dass er zu ihrer Bezeichnung einen Namen anwendet, welcher gewöhnlich anderen Düngestoffen gegeben wird. Bei einem Rückfalle innerhalb der auf die letzte Verurteilung folgenden drei Jahre kann die Strafe auf 2 Monate Gefängnis und 4000 Franken Geldstrafe erhöht werden. Alles dieses unbeschadet der Anwendung des § 3 des Artikels 1 der Gesetzes vom 27. März 1851, betreffend den Betrug bezüglich der Menge der gelieferten Gegenstände, und der Artikel 7, 8 und 9 des Gesetzes vom 23. Juni 1857, betreffend die Fabrik- und Handelsmarken. — Art. 2. In den im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fällen können die Gerichte, abgesehen von den vorstehend angeordneten Strafen, veranlassen, dass die Strafurteile ganz oder auszugsweise in den von ihnen zu bestimmenden Tagesblättern veröffentlicht und an den Thüren des Wohn- und Fabrikgebäudes oder der Lagerräume des Verkäufers und an den Bürgermeistereien des Wohn-

orts desselben und des Käufers angeschlagen werden. Bei einem Rückfalle innerhalb 5 Jahren sind diese Veröffentlichungen und Anschläge obligatorisch. — Art. 3. Mit einer Geldstrafe von 11 bis 15 Franken wird bestraft, wer bei der Lieferung nicht nach Massgabe der Vorschriften des Art. 4 dieses Gesetzes dem Käufer die natürliche oder industrielle Provenienz des verkauften Düngers oder Düngemittels und seinen Gehalt an Düngestoffen bekannt gegeben hat. Bei einem Rückfalle binnen drei Jahren kann auf Gefängnis bis zu 5 Tagen erkannt werden. — Art. 4. Die im Art. 3 erwähnten Angaben sind entweder in dem Kaufvertrag selbst oder auf dem dem Käufer beim Verkauf erteilten Duplikat des Auftrages oder in den bei der Lieferung übergebenen Fakturen zu machen. Der Gehalt an Düngestoffen ist in Prozentsätzen des in 100 kg der fakturierten Ware, in dem Zustand, wie sie geliefert wird, enthaltenen Stickstoffs, der Phosphorsäure und des Kali auszudrücken, unter Angabe der Natur oder der Art der Verbindung dieser Körper, nach Vorschrift des im Art. 6 erwähnten Verwaltungsreglements. — Die vorgängige Angabe über den genauen Gehalt ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Verkauf unter der Bedingung erfolgt, dass der Preis auf Grund der Analyse einer bei der Lieferung zu entnehmenden Probe vereinbart wird, dagegen ist der Preis für das Kilogramm des in dem Dünger enthaltenen Stickstoffs, der Phosphorsäure und des Kali und die Art der Verbindung, in welcher diese Stoffe sich befinden, anzugeben. Der Nachweis der Erfüllung der vorstehenden Vorschriften kann mangels eines Kaufvertrages oder einer Empfangsbestätigung des Käufers durch Abschrift der Briefe des Verkäufers oder durch das ordnungsmässig geführte und die in diesem Artikel vorgeschriebenen Angaben enthaltende Fakturenbuch desselben geführt werden. — Art. 5. Die Vorschriften des Art. 3 und 4 dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf diejenigen, welche unter den gebräuchlichen Benennungen Stalldünger, Fäkalstoffe, Kompost, Strassendünger, Marktabfälle, Rückstände von Bierbrauereien, Tang und sonstige zum Düngen benutzte Meerespflanzen, frische Schlachthausabfälle, Mergel, Muschelerde, Meersand, Muschelsand, Kalk, Gips, Asche und Russ von Steinkohlen oder anderen Brennstoffen, verkaufen. — Art. 6. Ein Verwaltungsreglement wird das bei der Bestimmung des Gehalts der Düngemittel zu befolgende Analyseverfahren vorschreiben und sonstige zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Bestimmungen treffen. — Art. 7. Das Gesetz vom 27. Juli 1867 wird aufgehoben. — Art. 8. Das gegenwärtige Gesetz findet auf Algerien und die Kolonien Anwendung.

Persien. Reglement für den internationalen Verkehr auf dem Karunflusse (vergl. Deutsches H.-A. 1889, Februarheft).

Schweiz, Zürich. Gesetz vom 15. Juli betreffend das Wirtschaftsgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern

5) Bank- und Kreditwesen:

Schweiz, Bern. Gesetz vom 26. Februar, betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Darlehnsvermittler, Pfandleiher und Trödler, sowie betreffend den Wucher.

6) Transport- und Kommunikationswesen:

Preussen. Gesetz vom 6. Juni, betreffend die Verbesserung der Oder und der Spree, sowie die Abänderung des Gesetzes vom 9. Juli 1886, betreffend den Bau neuer Schiffahrtskanäle und die Verbesserung vorhandener Schiffahrtsstrassen. Anweisung von 26,5 Mill. Mark hiefür und Ausdehnung des Kredits des Gesetzes vom 9. Juli 1886.

Preussen. Gesetz vom 4. Juni betr. die Regulierung der Stromverhältnisse in der Weichsel und Nogat.

Oesterreich-Ungarn. »Schiffahrts- und Postvertrag« vom 19. März, abgeschlossen von dem k. und k. Ministerium des Aeussern einerseits und der Dampfschiffahrtsunternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd anderseits. Artikel II: Die Vergütung für die subventionierten Reisen beträgt: a) für Eilfahrten mit einer Fahrgeschwindigkeit von 11½ Seemeilen per Stunde 2 fl. 60 kr. ö. W. per Meile b) für Fahrten mit einer Fahrgeschwindigkeit von 10 Seemeilen per Stunde 1 fl. 65 kr. ö. W. per Meile und c) für Fahrten mit einer geringeren Fahrgeschwindigkeit als die letztangeführte 1 fl. 5 kr. ö. W. per Meile.

Ungarn. Gesetz-Artikel XXXI in 15 §§ vom 8. August über Telegraphen-, Telephon- und andere elektrische Einrichtungen. § 1. Der Telegraph, das Telephon und die elektrischen Einrichtungen, beziehungsweise deren Errichtung, Einrichtung und Betrieb, gehören mit Ausnahme jener, welche in dem Innern einzelner Häuser, sowie auf einem durch ein anderes öffentliches oder Privatrecht nicht getrennten Gebiete oder auf einem zusammenhängenden Besitztume mit Ausschluss der öffentlichen Benützung geplant werden, und deren Einrichtung und Benützung an keine Konzession gebunden ist, zu den vorbehaltenen Rechten des Staates. § 2. Die Konzessionierung von solchen, der Gemeinbenützung dienenden Telegraphen und Telephonen an Andere, welche über das Gebiet der ungarischen Krone hinaus geplant werden, oder innerhalb des Gebietes der ungarischen Krone solche einzeln, mehr als zehntausend Einwohner zählende Städte, beziehungsweise Gemeinden verbinden würden, welche mit einem staatlichen Telegraphen oder staatlichen Telephon schon versehen sind, steht der Gesetzgebung zu; in jedem anderen Falle gehört die Konzessionierung zum Wirkungskreise des Ministers für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen. — § 3. In der vom Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen im eigenen Wirkungskreise zu erteilenden Konzessionsurkunde ist, inwieferne der vorhergehende Paragraph keine Ausnahme macht, in jedem Falle folgendes zu sichern: 1. Das dem Staate vorbehaltene Recht.

2. Die Dauer der Konzession, die bei den Einrichtungen für die Gemeinbenützung 50 Jahre, bei Einrichtungen für die Privatbenützung 10 Jahre nicht übersteigen darf. — 3. Das Recht des Staates, die zur Gemeinbenützung bestimmten Einrichtungen samt deren Zugehör auch innerhalb der Konzessionsdauer zu den in der Konzessionsurkunde festzustellenden Bedingungen ablösen zu können. 4. Nach Ablauf der Konzession gehen die zur Gemeinbenützung bestimmten Einrichtungen samt allen Zugehör in vollkommen brauchbarem Zustande unentgeltlich und lastenfrei in das Eigentum des Staates über. Die zur privaten Benützung bestimmten Einrichtungen verbleiben im Eigentum des Konzessionärs. Inwiefern die weitere Aufrechterhaltung derselben, welch letztere in diesem Falle nicht über 10 Jahre hinaus sich erstrecken kann, in der ersten Hälfte des letzten Jahres der Konzessionsdauer nicht erwirkt, beziehungsweise nicht bewilligt würde, müssen diese Einrichtungen binnen 14 Tagen nach Ablauf der Konzessionsdauer abgetragen und entfernt werden. Sollte der Konzessionär diese Verpflichtung verabsäumen, kann nach dem Paragraphen 11 vorgegangen werden. 5. Die Interessen der Staatspolizei. 6. Das Recht des Ministers für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen die Benützungsgebühren der für die Gemeinbenützung bestimmten Einrichtungen festzustellen und zu modifizieren. 7. Die für jedermann gleichmässig ermöglichte Benützung der für die Gemeinbenützung bestimmten Einrichtungen unter den von der Staatspolizei geforderten Beschränkungen (Punkt 5). 8. Bei Einrichtungen für die Gemeinbenützung die Pflicht des Konzessionärs, wonach er in dem Falle, wenn es auf dem Gebiete desselben Ortes eine andere, für die Gemeinbenützung bestimmte Telegraphen-, Telephon- oder elektrische Signal-Einrichtung geben sollte, gehalten ist, die Verbindung derselben mit seiner eigenen Einrichtung über Aufforderung des Ministers für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen und innerhalb der von diesem zu bestimmenden Zeitfrist auf eigene Kosten zu bewerkstelligen. 9. Die Bedingung, dass die Konzession im Wege eines Rechtsgeschäftes unter Lebenden nur mit Zustimmung, beziehungsweise Genehmigung des Ministers für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen auf einen Andern übertragen werden kann. — § 6. Die Errichtung von zur Gemeinbenützung bestimmten Telephonen und elektrischen Signalen wird zu jenen Unternehmungen gezählt, bezüglich welcher im Sinne des erwähnten Gesetz-Artikels das Expropriations-Verfahren platzgreift. — § 7. Die Haus- und Grundeigentümer und Besitzer sind verpflichtet, ohne Anspruch von Entschädigung zu dulden, dass die Leitungen der der Gemeinbenützung dienenden Telegraphen, Telephone und elektrischen Signale über ihre Gebäude und Gründe im Luftraume in der vom Minister für öffentliche Arbeiten un Kommunikationen von Fall zu Fall zu bestimmenden Höhe auf Kosten der Unternehmung in der Weise geführt werden, dass hiedurch die unumschränkte Benützung der Re-

alität nicht behindert werde. — § 8. Die Eigentümer und Besitzer der Gebäude und Gründe sind verpflichtet zu dulden, dass die Leitungen der der Gemeinbenützung dienenden Telegraphen, Telephone und elektrischen Signale auf Kosten der Unternehmung auf den Gebäuden oder den Dächern dieser Gebäude befestigt und eingeschaltet, oder ohne Behinderung der unumschränkten Benützung der Realität unterhalb der Erde geführt werden; es steht jedoch denselben das Recht zu, die Vergütung des ihnen durch die Befestigung oder Einschaltung der Leitung oder durch die Führung derselben unterhalb der Erde verursachten Schadens, beziehungsweise die Herstellung des früheren Zustandes zu fordern. Im Falle der Abtragung, Umgestaltung, Erhöhung eines Gebäudes oder Aufführung eines neuen Gebäudes sind die auf dem Gebäude oder dem Dache desselben befestigten oder eingeschalteten, beziehungsweise unterhalb der Erde geführten Leitungen binnen 45 Tagen von der Anzeige des Eigentümers oder Besitzers der Realität gerechnet durch die Unternehmung auf eigene Kosten zu entfernen, beziehungsweise zu verlegen. — § 10. Die staatlichen Telegraphen, Telephone und elektrischen Signaleinrichtungen können weder mit Munizipal- oder Kommunalzuschlägen, noch mit irgend welchen sonstigen Abgaben und Gebühren belegt werden. Die Pächter solcher staatlichen Einrichtungen sind jedoch, ebenso wie die Konzessionäre ähnlicher zur Gemeinbenützung bestimmten Unternehmungen verpflichtet, nach ihrem diesbezüglichen Reineinkommen im Sinne der bestehenden Steuergesetze sowohl die Staatssteuern, als auch die nach denselben ausgeworfenen Munizipal- oder Gemeindezuschläge zu entrichten. — § 14. Die elektrischen Beleuchtungen auf öffentlichen Gebieten sowie alle anderen elektrischen Leitungen können nur derart errichtet und installiert werden, dass durch ihre Einrichtung und vornehmlich durch die Leitung des elektrischen Stromes die Thätigkeit der in Gemeinbenützung stehenden Telegraphen, Telephone und elektrischen Signale nicht gehindert oder gestört werde. Zu diesem Behufe sind die Pläne der vorgängigen Genehmigung des Ministers für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen zu unterbreiten.

Frankreich. Gesetz v. 9. Juni 1888 zur Ermächtigung der Ausgabe von 600 Mill. M. Lotterieanleihe durch die Panamakanalgesellschaft.

Grossbritannien. Gesetz vom 13. August *(Lloyds Signal Stations Act)*, zur Uebertragung von Befugnissen an Lloyd's mit Beziehung auf Signalstationen und Telegraphenverkehr und andere Zwecke in 19 Artikeln.

Italien. Novelle vom 30. Juli in 26 Artikeln zur Postordnung u. zum Posttaxwesen. Art. 4 führt eine neue Form geschlossener Korrespondenz unter dem Namen Postbillet ein. Dieses Billet wird von der Post zu 15 Cent. geliefert wie die gewöhnlichen Briefe. Wenn

durch eingelegte Gegenstände sein Gewicht über 15 gr steigt, frankiert man das Uebergewicht wie einen einfachen Brief. (Bull. de Statist.)

7) Geld-, Münz-, Mass-, Gewichts- und Zahlungswesen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung vom 4. Mai betreffend die Abänderung der Aichordnung und der Aichgebühren-Taxe.

Deutsches Reich. Bekanntmachung vom 20. Juni, betreffend die Schiffsvermessungsordnung.

Deutsches Reich. Bekanntmachung vom 30. April, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der österreichischen Währung innerhalb sächsischer Grenzbezirke. — Vom 26. Februar 1889, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der österreichischen Währung innerhalb preussischer Grenzbezirke.

XIII. Finanzwesen.

Erstens. Finanzgesetz. Etats-, Kassen- und Rechnungswesen. — — —

Zweitens. Staatseinnahmen:

1) aus Staatseigentum.

2) aus Abgaben, und zwar:

A. Aus **direkten** Steuern:

Braunschweig. Gesetz vom 7. Mai, betreffend Abänderung des Gewerbesteuergesetzes vom 16. November 1870.

Hamburg. Gesetz vom 25. Juli, betreffend Abänderung des § 3 des Gesetzes vom 5. März 1881, betreffend die Einkommensteuer: Beseitigung der Worte: »In den dem Zollverein angeschlossenen Gebietsteilen tritt für die Steuerpflichtigen eine Ermässigung des Steuergesetzes um ein Fünfteil ein.«

Oesterreich. Eingehendes Gesetz über Grundsteuernachlass s. unter Sozialpolitik.

B. Aus **indirekten** Steuern:

1) Verzehrungssteuern:

Baden. Gesetz vom 27. Juli, betr. Steuerbefreiung des als Haustrunk bereiteten Weines.

Bremen. Drei Gesetze vom 25. Juli: 1) betr. die Verbrauchsabgaben von Schlachtvieh, Fleisch, Fleischwaren, Marktviktualien und Bier, 2) betr. den Tarif der Verbrauchsabgaben, 3) betr. die Erhebung eines Zuschlages (von 50%) zur Reichsbrausteuer.

Hamburg. Gesetz vom 16. Juli, betreffend die Aufhebung der Konsumtionsaccise.

Oesterreich-Ungarn. Branntweinsteuergesetz vom 20. Juni. Dasselbe ändert die bisherige Gesetzgebung (in Hauptpunkten dem Vorgang der neuesten Deutschen Branntweinsteuergesetzgebung folgend):

Erstes Hauptstück. Grundbestimmungen. § 1. Die Tarifnummer 76 des allgemeinen Zoll-Tarifes wird abgeändert wie folgt: Gebrannte geistige Flüssigkeiten: a) Liqueure, Punschessenzen und andere versüsste gebrannte geistige Flüssigkeiten, Arrak, Rum, Franzbranntwein, Kognak für 100 Kilogramm 76 fl. b) Andere gebrannte, geistige Flüssigkeiten auch versetzt für 100 Kilogramm 60 fl. Anmerkung: Die Abgabe, welche bei der Erzeugung oder beim Uebergange gebrannter geistiger Flüssigkeiten in den freien Verkehr eingehoben wird, ist in den Zollsätzen inbegriffen. — Gegenstand, Art und Ausmass der inneren Abgabe. § 2 a. Branntwein, welcher innerhalb der Zolllinie erzeugt wird, unterliegt einer Abgabe, die nach Verschiedenheit der Brennereien, in welchen die Erzeugung stattfindet, als Produktionsabgabe bei der Erzeugung, als Konsumabgabe bei dem Uebergange des Branntweines aus der amtlichen Kontrolle in den freien Verkehr zu entrichten ist. Die Produktionsabgabe beträgt 35 Kreuzer für jeden Hektoliter und jeden Alkoholgrad nach dem vorgeschriebenen hundertteiligen Alkoholometer (Hektolitergrad Alkohol, Liter Alkohol). Die Konsumabgabe hat zweierlei Sätze, nämlich: 35 Kreuzer und 45 Kreuzer für jeden Hektolitergrad (Liter) Alkohol. — § 2 b. Aus dem Erträgnisse der für dieses Gesetz eingeführten Konsumabgabe wird für den voraussichtlichen Entgang aus dem Propinations- (Branntweinschanks-) Einkommen an die Propinationsberechtigten (Private und Städte) in Galizien und in der Bukowina für ersteres ein jährlicher Betrag von einer Million Gulden bis inklusive des Jahres 1910, für letztere ein jährlicher Betrag von 100 000 fl. bis inklusive des Jahres 1911 verabfolgt. Die Verwendung dieser Summen zu besagtem Zwecke bleibt der Landesgesetzgebung dieser Länder vorbehalten. — Verteilung der zum unteren Satze der Konsumabgabe zu erzeugenden Branntwein-, beziehungsweise Alkoholmenge. § 3. 1. Die Alkoholmenge, welche von den unter die Konsumabgabe fallenden Brennereien zu dem niedrigen Satze dieser Abgabe in der jährlichen Betriebsperiode, das ist in der Zeit vom 1. September des einen bis Ende August des unmittelbar folgenden Jahres, erzeugt werden darf, wird bis zu Ende August des Jahres 1898 mit 1 878 000 Hektolitern für das gesamte österreichisch-ungarische Zollgebiet festgesetzt. Hievon entfallen auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder 997 458 Hektoliter, auf die Länder der ungarischen Krone 872 542 Hektoliter und auf die dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete angehörigen Länder Bosnien und die Herzegovina 8 000 Hektoliter. 2. Die Regelung der individuellen Verteilung der Alkoholmenge, welche in je einem Ländergebiete von den unter die Konsumabgabe fallenden Brennereien zu dem unteren Satze dieser Abgabe in der Betriebsperiode erzeugt werden darf, wird das betreffende Ländergebiet selbständig im Gesetzgebungswege vornehmen. — Abgabe für die

Presshefenerzeugung. § 4. Wenn mit der Branntweinerzeugung zugleich die Erzeugung von Presshefe (zum Absatze bestimmte Hefe) verbunden wird, so ist für jeden erzeugten, beziehungsweise bei der Erzeugung der Produktionsabgabe unterliegenden Liter Alkohol eine Abgabe im Betrage von 2½ kr. zu entrichten. — Erzeugung von abgabefreiem Branntwein zum Hausgebrauch. § 5. Die durch die bisherigen Vorschriften zugestandene Steuerbefreiung für Branntwein aus selbst erzeugten Stoffen zum eigenen Hausbedarf bleibt innerhalb der festgestellten Grenzen und Bedingungen aufrecht. Der Alkoholgehalt des abgabefreien Branntweines für den Hausbedarf darf 50 Grad der hundertteiligen Alkoholmeterskala nicht überschreiten. — Befreiung von der Konsumabgabe. § 6. Unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten ist von der Konsumabgabe derjenige Branntwein frei, welcher als solcher oder in Liqueur und Rum, zu dem er verwendet wurde, oder im Weine, dem er zur Erhöhung des Alkoholgehaltes beigemischt wurde, über die Zolllinie ausgeführt, oder welcher zu gewerblichen Zwecken einschliesslich der Essigbereitung zum Kochen, Heizen, Putzen, zur Beleuchtung, zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken verwendet wird; für den zu gewerblichen Zwecken abgabefrei angewiesenen Alkohol ist jedoch nach Massgabe der im Verordnungswege zu erlassenden Bestimmungen eine Kontrollgebühr von 1½ kr. per Liter Alkohol von demjenigen zu entrichten, auf welchen die abgabefreie Anordnung des Alkohols lautet. Dasselbe gilt für denjenigen Branntwein, welcher von einer der Produktionsabgabe unterliegenden Brennerei auf Grund der Anzeigen eines Kontrollmessapparates zu versteuern wäre, aber zum Behufe der Ausfuhr abgabefrei eingelagert wird.

Begünstigung für landwirtsch. Brennereien. § 7:

1. Jede unter die Konsumabgabe fallende landwirtschaftliche Brennerei erhält für jedes Hektol. Alkohol, der aus ihrer Erzeugungsstätte unter Beobachtung der diesfälligen Bestimmungen weggebracht wird, eine Bonifikation aus der Staatskasse, und zwar: a) wenn die Einrechnung in diejenige Alkoholmenge stattfindet, welche sie zu dem niedrigeren Satze der Konsumabgabe erzeugen darf (§ 3, Zus. 2), von 3 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 2 bis 7 Hektoliter Alkohol, von 4 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 2 bis 4 Hektoliter Alkohol und von 5 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung bis 2 Hektoliter Alkohol; b) wenn aber diese Einrechnung nicht stattfindet, von 1 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 4 bis 7 Liter Alkohol, von 2 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 2 bis 4 Hektoliter Alkohol und von 3 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung bis 2 Hektoliter Alkohol.

2. Als landwirtschaftliche wird eine Brennerei behandelt, bei wel-

cher folgende Bedingungen vereint vorhanden sind: a) Sie muss mit einer Landwirtschaft derart verbunden sein, dass sie aus der Ernte dieser Landwirtschaft ausschliesslich oder doch grösstenteils die Stoffe zur Branntweinerzeugung erhält, dagegen an dieselbe Landwirtschaft die bei der Branntweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter oder wenigstens den Dünger abgiebt, der von dem mittels dieser Schlempe gefütterten Viehe herrührt. b) Ihr Betriebsumfang darf in der monatlichen Anmeldungsperiode eine durchschnittliche tägliche Erzeugung von 7 Hektoliter Alkohol nicht übersteigen und muss zu der Fläche der zu der Landwirtschaft gehörigen Aecker, Wiesen und Weiden in einem solchen Verhältnisse stehen, dass auf 1 Hektar dieser Grundfläche die auf einen Betriebstag der monatlichen Anmeldungsperiode durchschnittlich entfallende Alkoholerzeugung 3 Liter Alkohol nicht überschreitet. c) Ihre jährliche Betriebszeit muss auf einen im Monate September, Oktober oder November beginnenden achtmonatlichen Zeitraum beschränkt sein.

Von der unter 2 a festgestellten Bedingung, dass eine landwirtschaftliche Brennerei aus der Ernte der mit derselben verbundenen Landwirtschaft ausschliesslich oder doch grösstenteils die Stoffe zur Branntweinerzeugung erhalten muss, kann abgesehen werden, wenn die Erfüllung dieser Bedingung bloss infolge einer notorischen Missernte nicht möglich ist.

3. Die vorstehenden Bestimmungen (Z. 1, 2) finden sinngemäss auch auf jede Brennerei Anwendung, welche von einer Genossenschaft betrieben wird, wenn die Mitglieder dieser Genossenschaft Eigentümer oder Pächter von Landwirtschaften sind. Hiebei wird die Gesamtfläche der zu den Landwirtschaften aller Mitglieder der Genossenschaft gehörigen Aecker, Wiesen und Weiden in Anrechnung gebracht.

4. Wer die Einreihung einer Brennerei unter die landwirtschaftlichen beansprucht, hat diesen Anspruch bei der Finanzbehörde I. Instanz anzumelden und glaubwürdig nachzuweisen, dass die obigen Bedingungen vorhanden sind. Diese Anmeldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn der Zeitperiode, für welche der Anspruch auf die Teilnahme am unteren Satze der Konsumabgabe erhoben wird, zu geschehen, widrigens der Anspruch nicht mehr berücksichtigt wird.

Bonifikation und Abgaberestitution bei der Ausfuhr von Branntw. § 8. Wird Branntwein, auf dem die Abgabe haftet, gegen Abschreibung derselben in Fässern oder andern geaichten Behältnissen und in Mengen von mindestens 50 Litern über die Zollinie ausgeführt, so wird für jeden Hektolitergrad Alkohol desselben eine Steuerbonifikation von 5 kr. per Liter gewährt. Für Branntwein, auf dem die Abgabe nicht haftet, wird, wenn er in der vorangedeuteteten Menge über die Zollinie ausgeführt wird, ausser der obigen Bonifikation auch eine Abgaberückvergütung von 17½ kr. per Liter

Alkohol gewährt. — Maximalbetrag der jährlichen Bonifikation. § 9. 1. Die Gesamtsumme der nach dem vorstehenden § 8 entfallenden Bonifikation für die während einer Betriebsperiode über die österreichisch-ungarische Zollinie ausgeführten gebrannten geistigen Flüssigkeiten darf den Betrag von einer Million Gulden (1 000 000 fl.) nicht überschreiten. — 2. Bei der Ausfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeit über die Zollinie wird nur die Hälfte der nach den im § 8 aufgestellten Sätzen entfallenden Bonifikation zur Zahlung angewiesen. Wenn die in der betreffenden Betriebsperiode zur Ausfuhr gelangte Alkoholmenge nach diesen Bonifikationssätzen keine höhere als die obige Maximalsumme (Z. 1) in Anspruch nimmt, so wird die andere Hälfte der Bonifikation mit Schluss der Betriebsperiode ausgezahlt. Wenn aber die in der betreffenden Betriebsperiode zur Ausfuhr gelangte Alkoholmenge einen grösseren Betrag in Anspruch nehmen würde, so wird ermittelt, wie viel von der Maximalsumme der Bonifikation auf jeden Hektoliter der exportierten Alkoholmenge entfällt. Hiebei wird der dem Bonifikationssatze von 1¾ kr. per Liter Liqueur entsprechende Alkokolgehalt mit 35 Grad der hundertteiligen Alkoholometerskala in Rechnung gezogen. Ist der sich ergebende Betrag grösser als die Hälfte der Bonifikation, d. i. grösser als 2½ kr. per Hektolitergrad Alkohol, so wird die Differenz zwischen diesem Betrage und der bereits geleisteten halben Bonifikation bis zum vollen Bonifikationssatze mit Schluss der Betriebsperiode an die Exporteure nachgezahlt. Ist aber der sich ergebende Betrag per Hektolitergrad der exportierten Alkoholmenge kleiner als die bereits geleistete Bonifikation von 2½ kr., so hat jeder Exporteur die Differenz zwischen der bereits empfangenen Bonifikation und der wirklich entfallenden bei Vermeidung der Exekution binnen 14 Tagen nach Erhalt der Verständigung an den Staatsschatz zu ersetzen.

Zweites Hauptstück. Allgemeine, die Branntweinerzeugung betreffende Anordnungen zur Sicherstellung der Abgabe (§§ 21—30.)

Drittes Hauptstück. Ermittlung der Alkoholmenge, welche erzeugt wird, Besteuerung derselben (§§ 31—74): Erster Abschnitt. Bezeichnung der Ermittlungsarten und Einreihung der Brennereien in dieselben und in die zwei Abgabearten. § 31. Ermittlungsarten. Die Alkoholmenge wird je nach Verschiedenheit der Erzeugungsstoffe, der Brennvorrichtung und der Grösse des Gährraumes ermittelt: I. Im Wege der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung. II. Auf Grund eines freiwilligen Uebereinkommens mit dem Brennereiunternehmer (Abfindung) nach der wahrscheinlichen Grösse des Erzeugnisses an Alkohol. III. Auf Grundlage der Anzeigen eines Kontrollmessapparates nach dem wirklichen Erzeugnisse.

Viertes Hauptstück. Raffinierung und Umgestaltung von Branntwein (§ 75—77).

Fünftes Hauptstück. Fälligkeit der Abgabe, Borgung derselben, Diskonto (§§ 78 f.).

Sechstes Hauptstück. Strafbestimmungen. Erster Abschnitt. Allgemeine Stzafbestimmungen. § 81. Das Ausmass der Geldstrafe für schwere Gefällsübertretungen wird in Abänderung des § 265 des Gefällsstrafgesetzes mit dem acht- bis zwölffachen der verkürzten oder der Bevorteilung ausgesetzten Produktions- oder Konsumabgabe festgestellt. Im Falle der Uebertreter wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung bereits bestraft wurde, kann die Strafe bis zum sechzehnfachen der erwähnten Abgabe gesteigert werden.

Oesterreich-U. Gesetz vom 20. Juni, betreffend die Regelung der individuellen Verteilung der Alkoholmenge, welche in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern von den unter die Konsumabgabe fallenden Brennereien zum niedrigeren Satze dieser Abgabe in je einer Betriebsperiode erzeugt werden darf. § 1. Die individuelle Verteilung der Alkoholmenge erfolgt vorerst für die Betriebsperioden 1888/89, 1889/90 und 1890/91. Nach Ablauf dieser drei Betriebsperioden findet eine neue Verteilung statt und ebenso nach Ablauf von je drei weiteren Betriebsperioden. — § 2. Bei der ersten Verteilung werden berücksichtigt: 1. Die unter die Konsumabgabe fallenden landwirtschaftlichen und anderen Brennereien, welche innerhalb des Zeitraumes vom 1. September 1884 bis Ende August 1887 im Betriebe waren. 2. die innerhalb des erwähnten Zeitraumes nicht im Betriebe gewesenen unter die Konsumabgabe fallenden landwirtschaftlichen Brennereien, welche a) bereits vor dem 1. September 1884 bestanden, zuletzt in einer der Betriebsperioden 1881/82, 1882/83 und 1883/84 im Betriebe waren und vor dem 1. Januar 1889 wieder in Betrieb gesetzt werden, b) in der Zeit vom 1. September 1884 bis 1. Jan. 1888 errichtet wurden oder doch schon vor dem 1. Januar 1888 in der Errichtung begriffen waren; 3. die innerhalb des Zeitraumes vom 1. September 1884 bis letzten August 1887 nicht im Betriebe gewesenen, unter die Konsumabgabe fallenden nicht landwirtschaftlichen Brennereien, welche vor dem 1. Januar 1888 in Betrieb gesetzt wurden. — § 3. Von dem unter die niedrigere Konsumabgabe fallenden Kontigente im Gesamtbetrage von 997458 Hektoliter Alkohol werden 30 Prozent nur unter die landwirtschaftlichen Brennereien und 70 Prozent unter alle nach dem § 2 zur Beteilung gelangenden Brennereien verteilt werden.

§ 4. Für die erste Verteilungsperiode werden die Verteilungsmassstäbe in folgender Weise festgestellt und zwar: I. Für die im § 2, Z. 1 bezeichneten Brennereien: 1. Zuerst wird die Alkoholmenge ermittelt, welche jede solche Brennerei in jeder der Betriebsperioden 1884/85, 1885/86 und 1886/87 versteuert hat und hiezu bei jeder landwirtschaft-

lichen Brennerei die Alkoholmenge zugeschlagen, welche dem kraft § 27 oder kraft § 61 des Branntweinsteuergesetzes vom 19. Mai 1884 (R.G.Bl. Nr. 63) wegen teilweiser Abänderung des Gesetzes vom 27. Juni 1878, betreffend die Besteuerung der Branntweinerzeugung sowie wegen Besteuerung der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Presshefeerzeugung und wegen Erhöhung des Einfuhrzolles auf Presshefe gewährten Nachlasse an der Alkoholausbeute oder an dem zu versteuernden Alkoholgehalte entspricht. 2. Das Ergebnis (Z. 1) wird, wenn die Brennerei unter der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes stand, für jede der unter Z. 1 erwähnten Betriebsperioden um 100 Prozent, und wenn die Brennerei unter der Produktbesteuerung stand, für den Monat September 1884 um 5 Prozent und für den Rest der Betriebsperiode 1884/85, sowie für die Betriebsperioden 1885/86 und 1886/87 um 22 Prozent erhöht. Stand die Brennerei teils unter der Pauschalierung, teils unter der Produktbesteuerung, so wird bei der der einen oder anderen Besteuerungsart zufallenden Alkoholmenge das zugehörige Mass der Erhöhung angewendet. 3. Entweder die ganze auf solche Weise (Z. 1 und 2) für den Zeitraum vom 1. September 1884 bis Ende August 1887 erhaltene Menge Alkohol oder die Hälfte oder ein Dritteil derselben, je nachdem die Brennerei bloss in einer oder in zwei von diesen drei Betriebsperioden oder in allen drei im Betriebe stand, bildet den Beteilungsmasstab der Brennerei. — II. Für die unter § 2, Z. 2, lit. a und b fallenden landwirtschaftlichen Brennereien wird der Beteilungsmasstab nach dem Umfange der Betriebsanlagen mit Berücksichtigung der den Betriebsumfang betreffenden Bedingungen ihres landwirtschaftlichen Charakters im Verhältnisse zu den Beteilungsmasstäben, welche nach Massgabe des Punktes I für landwirtschaftliche Brennereien ermittelt worden sind, nach Einholung des Gutachtens zweier Sachverständiger aus dem Kreise der landwirtschaftlichen Branntweinerzeuger von der betreffenden Finanzlandesbehörde festgestellt. — III. Für eine unter § 2, Z. 3 fallende nicht landwirtschaftliche Brennerei erfolgt die Feststellung des Beteilungsmasstabes in der unter II angeordneten Weise nur mit dem Unterschiede, dass die Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Charakters der Brennerei wegfällt und das Verhältnis zu den nach Massgabe des Punktes I für nicht landwirtschaftliche Brennereien ermittelten Beteilungsmasstäben zu beachten ist.

§ 5. Bei jeder auf die erste Verteilung folgenden Verteilung werden die bereits bei der unmittelbar vorausgegangenen Verteilung bedachten Brennereien und die inzwischen neu erstandenen landwirtschaftlichen Brennereien berücksichtigt. — Als Beteilungsmasstäbe haben bei den zuerst erwähnten Brennereien die Alkoholmengen zu dienen, welche sie in der unmittelbar vorangegangenen Verteilungsperiode durchschnittlich in einer Betriebsperiode zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe

erzeugt haben. — Für die neu entstandenen landwirtschaftlichen Brennereien werden die Beteilungsmasstäbe nach dem Umfange der Betriebsanlagen dieser Brennereien mit Berücksichtigung der den Betriebsumfang betreffenden Bedingungen ihres landwirtschaftlichen Charakters im entsprechenden Verhältnisse zu den Beteilungsmasstäben, welche für andere landwirtschaftliche Brennereien anzuwenden sind, nach Einholung des Gutachtens zweier Sachverständiger aus dem Kreise der landwirtschaftlichen Branntweinerzeuger von der betr. Finanzbehörde festgestellt.

Oesterreich-U. Gesetz vom 20. Juni, in 63 Paragraphen, betreffend die Zuckerbesteuerung. Erster Abschnitt. Grundbestimmungen. Gegenstand und Ausmass der Verbrauchsabgabe. § 1. Zucker jeder Art, welcher aus Rohstoffen oder aus Rückständen einer früheren Zuckererzeugung erzeugt wird, unterliegt nach Massgabe der folgenden Bestimmungen einer Verbrauchsabgabe und zwar: 1. Rübenzucker und aller Zucker von gleicher Art (Rohrzucker) in jedem Zustande der Reinheit mit alleiniger Ausnahme von zum menschlichen Genusse nicht geeignetem Syrup für 100 Kilogramm netto 11 fl. 2. Zucker anderer Art: a) im festen Zustande 3 fl., b) im flüssigen Zustande 1 fl. — Bonifikation beim Zuckerexporte § 2 ff.: Vom 1. August 1888 angefangen wird bei der Ausfuhr von Zucker der im § 1, Z. 1 bezeichneten Art über die Zollinie eine Ausfuhrbonifikation gewährt, welche

a) für 100 Kilogramm netto exportierten Zucker unter 93 bis mindestens 88 Prozent Polarisation 1 fl. 50 kr.
b) für 100 Kilogramm netto exportierten Zucker unter $99^5/_{10}$ bis mindestens 93 Prozent Polarisation 1 fl. 60 kr.
c) für 100 Kilogramm netto exportierten Zucker von mindestens $99^5/_{10}$ Prozent Polarisation 2 fl. 30 kr.

beträgt. — § 3. Sollte die Ausfuhrbonifikation (§ 2) für sämtlichen während einer Erzeugungsperiode, das ist während der Zeit vom 1. August des einen bis letzten Juli des nächstfolgenden Jahres, aus dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete über die Zollinie ausgeführten Zucker den Betrag von fünf Millionen Gulden österreichischer Währung übersteigen, so ist der die fünf Millionen Gulden übersteigende Betrag von sämtlichen Unternehmern der Zuckererzeugungsstätten für Zucker der im § 1, Z. 1 bezeichneten Art an die Staatskasse zu ersetzen. — Um den von jeder einzelnen Zuckererzeugungsstätte zu leistenden Ersatz zu beziffern, wird in folgender Weise vorgegangen: 1. Für die aus jeder Zuckererzeugungsstätte innerhalb der betreffenden Erzeugungsperiode hinweggebrachten Zuckermengen wird der Betrag ermittelt, welcher nach den verschiedenen Ausfuhrbonifikationssätzen (§ 2) auf dieselben bei der Ausfuhr über die Zollinie entfallen wäre. Von diesem Betrage wird jener Betrag in Abzug gebracht, welcher nach den

Ausfuhrbonifikationssätzen (§ 2) auf die innerhalb derselben Erzeugungsperiode in diese Zuckererzeugungsstätte etwa eingebrachten fremden Zuckererzeugnisse bei der Ausfuhr über die Zollinie entfallen wäre. 2. Aus den auf solche Weise für sämtliche Zuckererzeugungsstätten des österreichisch-ungarischen Zollgebietes gewonnenen Ergebnissen wird eine Gesamtsumme gebildet und dann die Quote berechnet, welche auf jeden Gulden dieser Gesamtsumme von dem an die Staatskasse zu leistenden gesamten Bonifikationsersatze entfällt. 3. Mittels der berechneten Quote wird für die einzelne Zuckererzeugungsstätte auf Grund des nach Punkt 1 berechneten Ergebnisses der zu leistende Ersatz ermittelt. Dieser Ersatz ist dreissig Tage nach der amtlichen Verständigung fällig. Für die richtige Einzahlung dieses Ersatzes kann der Finanzminister vor Beginn der Erzeugungsperiode eine entsprechende Sicherstellung fordern.

Zweiter Abschnitt. Allgemeine Anordnungen für die Sicherstellung und Einhebung der Verbrauchsabgabe von Zucker der im § 1, Z. 1 bezeichneten Art (§§ 14—24). — Dritter Abschnitt. Bestimmungen wegen Bezeichnung der Zuckererzeugnisse mit **gewerblichen Marken**. § 25. Für jede Zuckerfabrik muss eine gewerbliche Marke, beziehungsweise Bezeichnung mit dem Alleinrechte zu deren Gebrauche nach den Bestimmungen des Markenschutzgesetzes registriert werden und ist dieselbe auf dem in dieser Fabrik erzeugten fertigen verkaufsfähigen Zucker in geeigneter, im Verordnungswege zu bestimmenden Weise anzubringen. — Bezeichnung der versteuerten Zuckererzeugnisse mit **amtlichen Marken.** § 26. Versteuerte Zuckererzeugnisse müssen vor ihrer Hinwegbringung aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager mit amtlichen Marken versehen werden. Der Finanzminister bestimmt im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzminister zu diesem Behufe die Art der Verpackung und der Anbringung der amtlichen Marke, sowie das Minimalgewicht der mit Marken zu versehenden Zuckerhüte, Würfelzucker-Kistchen-Kartons u. s. w. Für Zuckersorten, bei welchen dies zulässig ist, kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzminister auch bestimmen, dass in jeder mit amtlichen Marken versehenen Verpackung das gleiche Nettogewicht von Zucker sich befinden soll. Innerhalb der Zollinie müssen die steuerbaren Zuckererzeugnisse, welche ausserhalb der Erzeugungsstätte oder dem Freilager vorkommen, mit den amtlichen Marken versehen sein, insolange sie nicht zum Behufe des Kleinverschleisses oder der Konsumtion oder anderweitigen Verwendung aus der mit amtlichen Marken versehenen Verpackung entnommen werden müssen. Zuckererzeugnisse, welche nach dem Zeitpunkte, von dem an und in dem Zustande, in welchem sie mit amtlichen Marken versehen sein sollen, ohne vorschriftsmässig angebrachte Marken oder mit gefälschten, nachgeahmten oder bereits verwendet gewesenen Marken

angetroffen werden, werden als unversteuert, beziehungsweise unverzollt behandelt.

Aegypten. Eine Khedival-V.O. vom 19. April verfügt die Einführung des Zigarrenmonopols in Aegypten. — Der ägyptische Finanzminister hat mittelst Konzession vom 19. April dem in Alexandrien ansässigen Handelsmann Kalil Kayat, einem portugiesischen Schutzbefohlenen, das Monopol für die Einfuhr von Zigarren nach Aegypten auf 3 Jahre verliehen.

Belgien. Gesetz vom 21. Mai 1888 über die Erzeugung, den Handel und den Verbrauch von und mit Tabak. In Abänderung des Gesetzes vom 31. Juli 1883 (Artikel 2, 6 u. 7) wird verfügt: im neuen Artikel 2 eine Accise von 1½ Centimes für die im Inland gezogene Tabakpflanze; im neuen Artikel 6 die Steuerfreiheit bis zur Pflanzung von 80 Pflanzen, im Artikel 7 die Bezahlung der Accise bei Anmeldung der Pflanzung.

Belgien. Aenderung der Zuckerbesteuerung vom 1. Juli 1889 ab durch Gesetz vom 2. April 1889: Art. 1. Der Satz für die Anschreibung in den Rübenzuckerfabriken gemäss Art. 57 § 2 des modifizierten Zuckersteuergesetzes vom 16. April 1887 wird auf 1650 Gramm erhöht. Die zusätzlichen Anschreibungen für das Separations- und das Osmoseverfahren werden in demselben Verhältnis erhöht. — Art. 3. Die im Art. 181 § 1 des Gesetzes vom 16. April 1887 festgesetzte Rückvergütung der Steuer bei der Ausfuhr wird für rohen, einheimischen Zucker wie folgt, geändert: Roher, nicht feuchter einheimischer Zucker:

	für 100 kg
Oberste Klasse Nr. 17 und darüber	48,07 Franken
» » » 14 bis 17 ausschl.	46,52 »
» » » 11 bis 14 ausschl.	45 »
» » » 8 bis 11 ausschl.	40,91 »

Belgien. Eingangszoll und Accise auf Saccharin. Gesetz vom 21. Mai: Art. 1. Der Eingangszoll auf Saccharin oder benzoesaures Sulfinid wird auf 140 Franken für das Kilogramm festgesetzt. Demselben Zollsatz unterliegen lösliches Saccharin im festen oder flüssigen Zustande, und alle mehr als ½ pCt. Saccharin enthaltenden Erzeugnisse. Art. 2. Die mit Saccharin hergestellten Erzeugnisse, mit Ausnahme der im vorstehenden Artikel genannten, werden bei der Verzollung den mit Zucker hergestellten Erzeugnissen gleichgestellt. Die Klassifikation derselben erfolgt eventuell nach dem Süssigkeitsgrade des Saccharins im Vergleich zu dem des Zuckers. Art. 3. § 1. Die Regierung wird ermächtigt, auf die Fabrikation von Saccharin eine den Eingangszoll nicht übersteigende Accise zu legen und die zur Sicherung der Erhebung dieser Steuer und der Ueberwachung der Fabriken erforderlichen Massregeln zu treffen.

Frankreich. Gesetz vom 25. Juli betreffend die Zuckerbesteuerung. Art. 1. Von der Kampagne 1888--1889 ab werden die nach

dem Gesetz vom 29. Juli 1884 zur Erhebung gelangenden Abgaben von rohem und raffiniertem Zucker jeden Ursprungs von 50 auf 40 Franken für 100 kg raffinierten Zuckers herabgesetzt. — Art. 2. Von demselben Zeitpunkte ab wird von steuerpflichtigem Zucker jeden Ursprungs einstweilen ein Zuschlag von 50 pCt. erhoben. Einer gleichen besonderen Abgabe, welche beim Ausgang aus den Fabriken bar zu zahlen ist (20 Franken für 100 kg raffinierten Zuckers), unterliegt der als Fabrikationsnachlass oder Rendementsüberschuss auf Grund der Gesetze vom 29. Juli 1884 und 4. Juli 1887 steuerfreie Zucker. Jedoch bleiben alle in den kontrollierten Fabriken festgestellten Ueberschüsse, welche von Rüben stammen, die während der Kampagne 1887—1888 zur Anschreibung und Verarbeitung gelangt sind, bis zum 31. Dezember 1888 der jetzt in Kraft stehenden Behandlung unterstellt. Der nach dem Gesetz vom 13. Juli 1886 zur Erhebung gelangende Zuschlag für den als Fabrikationsnachlass steuerfreien Kolonialzucker bleibt für die Kampagne 1888—1889 auf 10 Franken festgesetzt. — Art. 3. Die Abgaben von Kandis, Glykose, dem zum Versüssen von Wein, Apfel- und Birnenwein verwendeten Zucker und von Zuckerderivaten werden nach wie vor einstweilen nach dem auf dem Gesetz vom 27. Mai 1887 beruhenden Tarif erhoben. — Art. 4. Der Zuschlag von 7 Frank an rohen, dem raffinierten nicht gleichgestellten Zucker bei der Einfuhr aus europäischen Ländern oder von Niederlagen, welcher am 31. August 1888 erlosch, wird bis zum 31. August 1890 verlängert.

Grossbritannien. Eingangszoll auf Wein in Flaschen. Das Gesetz vom 28. Juni 1888 (51 und 52 Vict. Kap. 14) bestimmt: Art. 2. Von dem zur Einfuhr bestimmten Wein in Flaschen soll folgender Zoll erhoben werden: Schaumwein in Flaschen das Gallon 2 Schill. 6 Pce. Der durch dieses Gesetz auferlegte Zoll gelangt neben der auf Grund des Gesetzes über Abänderung der Zölle von 1886 vom Alkoholgehalt zu zahlenden Abgabe zur Erhebung. — Art. 3. Wird den Zoll-Kommissaren *(Commissioners of Customs)* genügend nachgewiesen, dass der Marktpreis des eingeführten Weins in Flaschen 15 Schilling für das Gallon nicht übersteigt, so wird der durch dieses Gesetz auferlegte Zoll auf 1 Schilling für das Gallon herabgesetzt. — Art. 6. Wenn die Kommissare in einem Falle, wo die Zollermässigung beansprucht wird, den Nachweis, dass der Wert des Weins den vorangegebenen Betrag nicht übersteigt, nicht für erbracht erachten, so sind sie befugt, sofern ihre Entscheidung von dem Importeur nicht anerkannt wird, den Wein für Rechnung der Krone behufs Verkaufs mit den beschlagnahmten Gütern zu übernehmen, indem sie dem Importeur dafür 15 Schilling für das Gallon zahlen. — Art. 10. Wein, welcher als solcher gemäss der gedachten Customs Amendement Akt 1885 dem Weinzoll unterliegt, soll, wenn er als zu Heilzwecken be-

stimmter Wein zum Verkauf gelangt und als solcher bezeichnet ist, dem durch dieses Gesetz auferlegten Zuschlagszoll nicht unterliegen.

Italien. Ein Gesetz vom 24. Juni enthält verschiedene neue Nebenbestimmungen über die Besteuerung der Fabrikation von Branntwein und Wein. Artikel 7 verfügt: Bis Ende 1889 wird die Ermässigung der Fabrikatsteuer für den als Zusatz zu Wein und gegohrenem Most verwendeten Spiritus um 25 pCt. unter folgenden Bedingungen gewährt: a. Der Spiritus muss zur Erhöhung des Alkoholgehalts des Weins und gegohrenen Mosts bis zu einem durch königliche Verordnung zu bestimmenden Grade dienen, welcher zur Wein-Konservierung notwendig ist; b. der Zusatz an Spiritus darf zwei Liter reinen Alkohols auf das Hektoliter nicht übersteigen; c. die Mischung muss unter Aufsicht von Steuerbeamten in genehmigten Spirituslagern oder mit besonderer Erlaubnis in Privatlagern, in Lagern von Produktiv- und Handels-Genossenschaften, von Gemeindebehörden und anderen lokalen Körperschaften unter denjenigen Bedingungen und Sicherheitsmassregeln erfolgen, welche durch königliche Verordnung vorgeschrieben werden.

Italien. Gesetz vom 13. Juli, Art. 6 und 7, betr. Salz- und Spirituosen-Besteuerung. — Art. 6. Die Abänderung der Preisliste für den Verkauf von Salz nach Massgabe der Anlage B. wird genehmigt. — Art. 7. Es wird eine Steuer auf den Verkauf von Spiritus nach Massgabe der in der Anlage C. enthaltenen Bestimmungen gelegt:

Anlage B. Abänderung der Preisliste für den Verkauf von Salz.

	Für Wiederverkäufer	Für das Publikum
Salz, gemahlenes und Volterra-Salz pro Quintal	58,50 Lire	60 Lire
Salz, raffiniertes in Packeten	74,50 »	76 »

Anlage C. Spiritusverkaufssteuer. Art. 1. Die Staatsregierung wird ermächtigt, den Verkauf von Trinkbranntwein zu verbieten, wenn festgestellt ist, dass er nicht denjenigen Grad von Reinheit hat, der nach dem Gutachten des oberen Gesundheitsrats im Interesse der öffentlichen Gesundheit notwendig ist. — Art. 3. Es wird eine Verkaufssteuer von 75 Centesimi pro Hektoliter und Grad auf den zum Verbrauch im Inlande bestimmten Spiritus gelegt. Dieser Steuer unterliegt der zur Erhöhung des Alkoholsgehalts des Weins gemäss der darüber durch Gesetz ergangenen Vorschriften bestimmte Spiritus nicht. — Art. 4. Während des Finanzjahres 1888/89 wird die Verkaufssteuer im Massstabe von 60 Centesimi pro Hektoliter und Grad erhoben. Nach Ablauf dieser Frist kann mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Ausführung des Gesetzes die Erhöhung bis zu der in dem vorstehenden Artikel festgesetzten Grenze durch Königliche Verordnung eingeführt werden. — Art. 5. Die Zahlung der Verkaufssteuer für den zum Kon-

sum bestimmten Spiritus erfolgt: a. bei dem Ausgange aus dem Zollamte, den eigentlichen Zollniederlagen und aus den den letzteren gleichgestellten Privatlagern, b. bei dem Ausgange aus Fabriken erster und zweiter Klasse, c. bei dem Ausgange des Spiritus aus den Rektifikationsanstalten. Die Verkaufssteuer wird direkt in den Fabriken festgestellt.

Portugal. Einführung des Tabakmonopols (vgl. vorigen Jahrg.). Ein Gesetz vom 22. Mai bestimmt: Art. 1. Die Tabaksfabrikation auf dem Festlande des Königreichs erfolgt ausschliesslich für Rechnung des Staates, und es werden deshalb die auf dem Festlande bestehenden Fabriken im öffentlichen Interesse enteignet, und zwar unter den Bedingungen, welche in den diesem Gesetze beigefügten Grundsätzen näher dargelegt sind. — § 1. Die Regierung kann die Summen, deren sie für Entschädigung, zum Grund- und Betriebskapitale, zur Begleichung der Rechnungen der Uebergangsperiode und zu den übrigen legalen Zahlungen bedarf, bis zur Höhe von 7200 Kontos de Reis durch Emission besonderer Schuldtitel, die in höchstens 50 Jahren rückzahlbar sind, erheben; jedoch darf der jährliche Betrag für Zinsen und Tilgung 432 Kontos nicht übersteigen.

Grundsätze zu dem vorstehenden Gesetze. I. § 1. Das Eigentum an den betreffenden Fabriken geht sofort auf die Regierung über. § 2. Der definitive Wert der Entschädigung für die zur Enteignung gelangenden Fabriken wird durch Sachverständige festgestellt, welche in gleicher Zahl von der Regierung wie von der Gesellschaft ernannt werden; er besteht in dem Effektivwerte der dem Staate zugefallenen Güter und Rechte, unter Hinzurechnung der aufhörenden Gewinne, auf welche die Enteignete ein Anrecht hatte. § 3. Falls bei der Wahl der Sachverständigen die Parteien sich nicht einigen können, wird das Ober-Justiztribunal in Plenarsitzung zur Wahl schreiten. § 4. Die Sachverständigen treffen ihre Entscheidung *ex aequo et bono* ohne Berufung. § 5. Falls die zu enteignende Gesellschaft eine »anonyme« ist, kann sie sich zu dem Verkauf ihrer Aktien zu dem vor dem 31. Dezember 1886 geltenden Kurse an den Staat entschliessen. — II. Die Verwaltung der Tabaksfabrik für Rechnung des Staates wird einem aus 5 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrate anvertraut unter der Aufsicht eines aus 5 Mitgliedern bestehenden Fiskalrats, welche letztere auf 3 Jahre ernannt oder gewählt werden. § 1. Ein Mitglied des Verwaltungsrats wird von der Pairskammer erwählt, ein zweites von der Deputiertenkammer und 3, unter denen der Präsident, von der Regierung. § 2. Für den Fiskalrat werden gewählt: ein Stimmführer von der Pairskammer, welcher der Präsident, ein zweiter von der Deputirtenkammer, welcher der Vizepräsident ist, und die übrigen 3 werden von der Regierung ernannt. — § 3. Die gesetzgebenden Kammern wählen für den Verwaltungsrat sowie für den Fiskalrat

so viele Beiräte als deren wirkliche vorhanden sind. § 4. Die Pflichten und Geschäfte der beiderseitigen Ratsmitglieder regeln sich durch die Bestimmungen des Mandatskontraktes; letzteres kann nach Ablauf erneuert und jederzeit widerrufen werden. § 5. Der Präsident des Verwaltungsrats, der den Namen eines »Generaltabakverwalters« führen wird, bezieht ein festes Gehalt von 900 000 Reis, die Stimmführer ein solches von 600 000 Reis jährlich. Die Fiskalräte erhalten 900 Reis für jede Sitzung bis zur höchsten Zahl von 48 Sitzungen jährlich. § 7. Die Bekleidung der Stellen als Verwaltungsratsmitglieder ist unverträglich mit Ausübung irgend eines anderen öffentlichen Amtes. Wenn ein öffentlicher Beamter dazu ernannt wird, verliert er seinen bisherigen Posten. — III. Die Tabaksfabrikation erfolgt in 2 Fabriken zu Lissabon und in 2 zu Porto etc. § 6. Der Staat lässt den Verwaltungs- und den Fiskalrat, sowie das Arbeiter- und das Bureaupersonal an dem Gewinne der Tabaksfabrikation zu 5,1 pCt. des den jährlichen Gewinn von 3500 Kontos de Reis überschiessenden Betrages teilnehmen; hiervon fallen $^1/_6$ dem Verwaltungsrate, $^3/_{50}$ dem Fiskalrate, $^1/_{10}$ dem Bureaupersonal und $^{37}/_{50}$ den Arbeitern zu; diese Prozentsätze werden an Alle im Verhältnis zu ihren betreffenden Gehältern und Bezügen verteilt, während ein Teil des Anteils der Arbeiter zur Dotierung einer Hilfskasse bestimmt ist. — IV. Im Douro-Gebiete gelten auch ferner die Bestimmungen der Gesetze vom 12. März 1884 und 28. April 1886 [1]); jedoch ist die Staatsverwaltung verpflichtet, wenigstens 10 pCt. des in jenem Gebiete erzeugten Tabaks zu verarbeiten, falls solcher vorhanden. Die durch jene Gesetze gewährte Prämie wird als Preisdifferenz aufrecht erhalten werden. § 1. Die Verwaltung wird auch bis zu 5 pCt. des auf den Inseln erzeugten Tabaks, und 5 pCt. jenes aus den Kolonialprovinzen, verbrauchen, falls ihr solcher angeboten wird. § 2. Wenn das Douro-Gebiet die Lieferung von 10 pCt. des zur Fabrikation nötigen Tabaks nicht aufbringt, kann die Regierung zum Tabaksbau in anderen Gebieten Ermächtigung erteilen, wo die Weinberge durch die Reblaus zerstört worden sind. § 3. Der Teil der durch diesen Artikel und seinen § 1 bestimmten Prozentsätze, welcher durch den Tabak der betreffenden Gegend nicht aufgebracht werden wird, soll durch einheimischen Tabak aus anderen Orten, wo der Anbau von der Regierung erlaubt wurde, ersetzt werden. § 4. Falls die Verkäufer von Tabak einheimischen festländischen Ursprungs betreffs der Verkaufspreise sich nicht einigen können, soll dieser durch Schiedsspruch festgesetzt werden; ein Schiedsrichter wird von der Verwaltung, ein zweiter von den Verkäufern und der dritte, zum Ausgleich, vom Präsidenten des Handelsgerichts zu Porto ernannt werden. — V. Die Ankäufe von aus-

1) Diese Gesetze wurden zur Hebung und Förderung der Tabakskultur in den durch die Reblaus zerstörten Weindistrikten des Dourogebietes erlassen.

ländischem Tabak und anderen Verbrauchsrohstoffen von über 10 Kontos jährlich werden, nach vorausgegangener Ausschreibung auf dem Festlande und an den Hauptmarktplätzen vorgenommen. Einziger Paragraph. Die Verwaltung der Tabaksfabriken kann jedoch auch Ankäufe privatim vornehmen, falls sie solches zu niedrigeren Preisen als denen der letzten öffentlichen Submission bewirken kann. — VI. Der Verkauf der verarbeiteten Tabake ist auch ferner frei auf Grund der bestehenden Gesetze. § 1. Die Staatsverwaltung kann jedoch den Vertrieb dahin abändern, dass sie den Verkauf sowie die Erhebung und die Einkassierung der Einkünfte aus dem Tabak vereinfacht. § 2. Gleichfalls kann die Regierung zum Tabaksverkaufe einen Teil des pensionierten Zollaufsichtspersonals verwenden, auch kann sie durch diese oder andere Agenten den Hausierhandel betreiben lassen, namentlich in den kleinen Grenzortschaften. — VII. Die Einfuhrzölle auf verarbeiteten fremden Tabak bleiben die durch Dekret vom 27. Januar 1887 festgesetzten; nur für solche Tabake, die Einfuhrzoll entrichtet haben und auf Staatskosten fabriziert sind, ist der Verkauf auf dem Festlande frei. Einziger Paragraph. Die Verabfolgung von Roh-, Blätter-, Roll- oder nicht anderweit verarbeitetem Tabak ist verboten, falls derselbe nicht vom Staate für seine eigenen Fabriken verwertet wird. (D. H.-A.)

Russland. Zündhölzchensteuer, gültig vom 1. Mai 1888 ab: Banderollenabgabe der inländischen Fabrikation ¼ Kop. für Schachteln mit weniger als 75 Zündhölzchen; 1 Kop. für Schachteln mit 75 bis 300, 2 Kop für Sch. mit 300 bis 600 Zündhölzchen u. s. w. 1 Kop. für je 300 Stück weiter in jeder Schachtel. — Für importierte Zündhölzchen der doppelte Betrag.

Spanien. Branntweinsteuer-Novelle vom 26. Juni:

75 Cent. für $^1/_{100}$ Hektoliter reinen Alkohols.

40 Cent. für den denaturierten Hektolitergrad.

Tunis. Beylikaldekret vom 29. Februar 1888, welches vom 13. März an das Monopol auf die Rinderhäute zum Gerben aufhebt, die Gerberei freigibt und auf ungegerbte Häute Zölle von 4 bis 30 Piaster per metrischen Zentner einführt.

2) Stempel, Gebühren und Taxen:

Bayern. Novelle vom 8. März zum Gebührengesetz $\frac{\text{18. Aug. 1879}}{\text{29. Mai 1886}}$ betr. die Artikel 113, 121, 222, 223.

Bayern. Gesetz v. 31. Januar betr. die Abänderung des Hundesteuergesetzes vom 2. Juni 1876. — Neue Sätze der an den Staat zu entrichtenden Hundesteuer: 15 Mark in Gemeinden von mehr als 15 000 Einw., 9 Mark in Gemeinden von mehr als 1500 Einw., 6 Mark

in Gemeinden von mehr als 300 E., 3 Mark in kleineren Gemeinden, Weilern, Gehöften.

Bremen. Novelle zur Firmensteuer, vom 23. Januar 1887.

Bremen. Gesetz vom 22. März 1887, betr. die Steuern für das Rechnungsjahr 1887—1888. — I. Grund- und Gebäudesteuer (§§ 1 ff.). — II. Erleuchtungssteuer (§§ 5 ff.). — III. Erbschafts- und Schenkungssteuer: 4% für voll- und halbbürtige Geschwister und deren Kinder, sonst 8% in der Seitenverwandtschaft. — IV. Abgabe auf Veräusserung von Immobilien (§ 32) und V. vom Erlöse bei Versteigerungen (§§ 33 ff.). — VI. ff. (§ 36 ff.): Abgaben von Klubs und geschlossenen Gesellschaften, Billards und Kegelbahnen, öffentlichen Bällen, Lustfuhrwerken, Pferden, Hunden, Nachtigallen, Maskenbällen. — X. (§§ 60 ff.) Stempelabgaben. Nach § 68 beträgt die Abgabe für eine im Bremischen Staatsgebiete geschlossene Seeversicherung: bei einer Prämie bis ½ % einschliesslich ⅛ per mille der versicherten Summe, bei einer Prämie bis zu 1% ¼ per mille u. s. w. bis ½ per mille bei einer Prämie über 2 Prozent.

Elsass-Lothringen. Gesetz v. 27. Mai, betreffend Enregistrements- und Stempel-Gebühren, in 6 Paragraphen.

Grossbritannien. Der diesjährige Customs u. Inlandrevenue Act verfügt erschwerte Stempelbelastungen für die Uebertragung von Wertpapieren der Gesellschaften, Körperschaften und Grafschaften: 2 Sh. 6 P. von je 100 L. St. beim Kauf. Stempelgesamtabfindung (Pauschalierung) seitens der Gesellschaften und Körperschaften vorbehalten.

Grossbritannien. Das Finanzgesetz vom 16. Mai verfügt Stempel auf das Kapital von Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit, auf die Einführung ausländischer Aktien, Obligationen, Staats- und Korporationspapiere im Betrag von 3 Pence für einen Wert von bis 25 L. St., und von 6 P. für je 50 L. St. Dasselbe Gesetz bestimmt den Schlussnotenstempel auf 6 Pence für Werte von 100 L. St. und darüber. Weiter verfügt es in Abteilung IV, Art. 19 ff. Zusätze zur Erbschaftssteuer von 1853.

Italien. Gesetz vom 13. Juli über die Stempelsteuer für Wechsel und Handelspapiere (neben der Preisliste für den Verkauf von Salz und über die Spiritusverkaufsabgabe, s. ob.). — Art. 2. Die Stempelsteuer für Wechsel und Handelspapiere wird nach Massgabe des Wertbetrages derselben wie folgt festgesetzt:

Bis zu 100 Lire						0,10	Lire,
von mehr als	100	bis	200	Lire		0,20	»
» » »	200	»	300	»		0,30	»
» » »	300	»	600	»		0,60	»
» » »	600	»	1000	»		1	»
» » »	1000	»	2000	»		2	»

und so weiter für je 1000 Lire eine Lira mehr.

Russland. Gesetz vom 29. Februar, betr. die Besteuerung der Börsenwerte: 1) bei der Emission: von 15 Kopeken für bis 50 Rubel Kapitalwert und 80 K. für 50 bis 100 Rubel Kapitalwert — steigt der Stempel auf 10 Rubel für Werte von 5000 Rubel. — 2) Die Erneuerung der Kouponsbogen ist dem ordentlichen Stempelsatze unterworfen, nämlich: 15 Kopeken für jede Nummer bis zu 50 Rubel Wert, 80 Kopeken bei Mehrbetrag. Die Stempelsteuer russischer Zinspapiere und der dazugehörigen Kouponsbogen wird von den emittierenden Instituten erlegt, wobei die Stempelsteuerzahlung von Obligationen, Pfandbriefen und den dazugehörigen Kouponsbogen für Rechnung der betreffenden Institute erfolgt. Die Stempelgebühr von Aktien, Anteilscheinen und den dazugehörigen Kouponsbogen sowie den anstatt amortisierter Dividendenaktien ausgehändigten Stücken wird seitens der Gesellschaften und Konsortien bei Ausfolgung dieser Papiere von den Aktionären und Anteilsinhabern eingezogen. (Bull. de Stat.)

3) Zollwesen.

Aegypten. Erlass des Khedive vom 18. April, betreffend den Einfuhrzoll für Tabak:

Zigarren minderer Qualität, Malta und ähnliche pr. kg 13 Piaster Tarif
» sog. courante, » » 20 » »
» feine, » » 30 » »

Italien. Königl. Dekret (10. Febr.) betreffend die Erhöhung des Getreidezolles von 3 auf 5, des Haferzolles auf 4 Lire p. Ztr.

Frankreich und Italien. Einzelne Sätze aus den **Kampftarifen** vom Februar 1888 (Aenderung der Zollsätze des französischen Generaltarifs für eine Anzahl italienischer, und des italienischen General-Zolltarifes für eine Anzahl französischer Erzeugnisse):

I. Aenderungen des **französischen Generaltarifs** durch Gesetz vom 27. Februar (»*Journal officiel*« vom 28. Februar). Einziger Artikel. Die Zollsätze des Generaltarifs werden für italienische Erzeugnisse nach Massgabe der diesem Gesetz angehängten Tabelle abgeändert. Aus der Tabelle entnehmen wir:

Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz für italienische Erzeugnisse. Franken.	Zollsatz [1]) für deutsche Erzeugnisse. Franken.
Lebende Tiere.			
Hengste oder Wallache u. Stuten	Stück	40	30
Füllen	»	40	18
Maultiere, männliche u. weibliche	»	40	5
Ochsen	»	60	38

1) Zusatz zur Vergleichung.

Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz für italienische Erzeugnisse. Franken.	Zollsatz für deutsche Erzeugnisse. Franken.
Lebende Tiere.			
Kühe	Stück	40	20
Stiere	»	30	12
Junge Ochsen, j. Stiere u. Färsen	»	20	8
Kälber	»	15	8
Tierische Produkte und Abfälle.			
Frisches Schlachtfleisch . .	100 kg	35	3
Fleisch, gesalzenes	»	25	4,50
» konserviertes, in Büchsen	»	25	8
Eier v. zahmem u. wildem Geflügel	»	20	frei
Milch, konzentrierte . . .	»	15	frei
Käse aller Art	»	25	weicher 3 harter 4
Butter, frisch oder ausgelassen .	»	20	frei
» gesalzen	»	25	2
Honig	»	25	frei
Oele.			
Oele, nicht flüchtige, reine: Oliven	»	15	3
andere	»	15	6
» flüchtige oder Essenzen:			
von Orangen, Zitronen und deren Abarten . .	»	750	100
alle anderen	»	750	100
Getränke.			
Wein aller Art:			
in Fässern	Hektoliter	20	2
			hl Flüssigkeit
in Flaschen	Hundert	60	2

II. **Aus den Aenderungen des italienischen Generaltarifs.** Eine königliche Verordnung vom 29. Februar lautet nach der »*Gazetta ufficiale*« vom 29. Februar in der Uebersetzung wie folgt: Im Hinblick auf Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1887 Nr. 4703 und Art. 2 des Gesetzes vom 10. Februar 1888 Nr. 5190 etc. verordnen Wir was folgt:

Art. 1. Vom 1. März d. J. ab werden die Zollsätze des Generaltarifs für französische Provenienzen wie folgt geändert (hieraus die folgenden Sätze):

Gegenstände.	Einheit.	Zollsätze für französische Provenienzen. Lire.	Zollsätze für deutsche Provenienzen. Lire.
Kategorie I. Spirituosen, Getränke und Oele.			
Wein:			
b. in Flaschen	Hundert	200	hl 4 [1]) / 100 Flaschen 60 [2])
Spiritus:			
b. versüsster oder gewürzter, einschl. Rum, Branntwein etc. in grossen oder kleinen Fässern (einschl. des Behälters)	hl	90	25 [1]) / 60 [2])
c. jeder Art in Flaschen v. mehr als ½ l aber nicht mehr als 1 l	Hundert	90	60
d. jeder Art in Flaschen von ½ Liter oder weniger .	»	60	45
Kategorie II. Kolonialwaren, Droguen, Tabak.			
Kaffee: a. roher	100 kg	210	140
b. gebrannter . . .	»	300	200
Melasse	»	20	10
Seife: a. gemeine	»	20	8
b. parfümierte . . .	»	100	40
c. Glycerinseife . . .	»	140	60
Parfümerien (ohne Abzug d. Gew. der unmittelb. Umschliess.):			
a. alkoholische	»	200	100
b. nicht alkoholische . . .	»	200	100
Kategorie IV. Farben, Farb- und Gerbmaterialien.			
Farben, aus Theer oder anderen bituminösen Substanzen gew.:			
a. im trockenen Zustande .	»	125	frei
b. teigartig oder flüssig .	»	70	
Farbextrakte aus Farbhölzern u. andere Farbstoffe aller Art .	»	30	12,50

1) Handelsvertrag Italiens mit Spanien, welcher bis zum 1. Mai 1888 verlängert ist.

2) Nach dem 1. Mai, sofern der neue Vertrag mit Spanien keine anderweiten Bestimmungen trifft.

Gegenstände.	Einheit.	Zollsätze für französische Provenienzen. Lire.	Zollsätze für deutsche Provenienzen. Lire.
Farben in Täfelchen, in Pulver- od. in irgend einer andern Form .	100 kg	30	12,50
Firniss: a. Alkoholfirniss . .	»	50	30
b. jeder anderen Art .	»	50	20
Dinte aller Art	»	25	15
Schwarz: a. Stiefelwichse:			
1) in Schachteln .	»	24	12
2) andere . . .	»	16	8
Hanf, Flachs, Jute und andere vegetabilische Spinnstoffe, ausgenommen Baumwolle, Wolle, Seide.		Zollsätze des Generaltarifs erhöht um 50 pCt.	Zollsätze des Generaltarifs.

Tunis. Neuer Zolltarif. Eingangszölle und Wertzölle von 1/4, 1/2, 1, 3, 8 und 10%. Ausfuhrzölle zahlreich (für 64 Artikel).

Drittens Staatsschuldenwesen:

Deutsches Reich. Gesetz vom 20. Februar betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres, im Betrag von 278 335 562 Mark.

Grossbritannien. Gesetz vom 27. März in 29 Artikeln über Verwandlung der Staatsschuld. Derselben unterliegt ein Kapital von 560 Mill. L. St. 3% Staatsschuld: in 2 3/4% bis 5. April 1913, von da ab in 2 1/2% verwandelt [1]).

Viertens. Kommunalfinanzwesen.

Baden. Gesetz vom 16. Mai, betreffend die Heranziehung der Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben und die Befreiung der Militärverwaltung von den Verbrauchssteuern der Gemeinden.

Sachsen, Kgr. Gesetz v. 10. Februar, betreffend die Heranziehung der Militärpersonen zu örtlichen Abgaben.

DRITTER HAUPTTEIL.

Kolonieen und Schutzgebiete.

Deutsche Kolonieen. Kaiserliche Verordnung vom 25. Mai, betr. das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, in 55 Paragraphen.

1) Berechnete Ersparnis jährlich 410 000 L. St. bis 1913, von da ab 820 000 L. St. Der Gesamtstand der Staatsschuld betrug: 5. April 1887 736,2 M. L. St. mit 27,3 M. Zinsen, beim Regierungsantritt der Königin Viktoria 761,4 M. L. mit 28,5 M. L. St. Zinsen, Kosten des Krimmkrieges etc. getilgt!

Gesetz v. 15. März 1888 wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886.

Kaiserliche Verordnung vom 13. Juli, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie.

Kais. V.O. v. 2. Juli, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo.

Kais. V.O. vom 30. August, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo.

Englische Kolonieen. Ostafrikanische Gesellschaft. Die amtliche »*London Gazette*« hat eine königliche Charter publiziert, wornach die »*Imperial British East Africa Company*« ermächtigt wird, die volle administrative, gerichtliche und kommerzielle Verwaltung der unter dem Protektorat der Regierung stehenden, im östlichen Afrika gelegenen Ländereien zu übernehmen. Durch die königliche Charter wird der Gesellschaft die Pflicht auferlegt, so viel als möglich dem Sklavenhandel zu steuern, sich jeder Einflussnahme auf die Einwohner in religiöser Hinsicht zu enthalten, kein Handelsmonopol zu gestatten und die Elephantenjagden zu regeln, damit diese Tiere zu nützlichen Zwecken erhalten bleiben. Die Kompagnie kann eine eigene Flagge führen. Das Kapital der Gesellschaft, welche im Auge hat, mit den Eingeborenen Tauschhandel namentlich in Baumwollzeugen zu treiben, beträgt 250 000 £ und wurde bereits von 35 Gründern gezeichnet. Präsident ist Herr William Macinnon, der Urheber des Unternehmens.

Zolltarif für das Niger- und Benuë-Gebiet der *Royal Niger Company*. (Norddeutsche Allgemeine Zeitung v. 22. Juni 1889.) Die *Royal Niger Company* hat unter dem 31. März die bisher erhobenen hohen Zölle erheblich herabgesetzt. Der allgemeine Wertzoll von 12 pCt., welcher bisher auf der Einfuhr lastete und wovon 2 pCt. in Akassa am unteren Niger, 10 pCt. in Lokoja am Zusammenfluss des Niger und Benuë erhoben wurden, fällt in Zukunft ganz fort. Es bleiben nur Einfuhrzölle auf Spirituosen (4 Schill. die Gallone), Salz (2 Schill. der Zentner) und Kriegsmaterial (200 pCt. vom Wert) bestehen, welche zur Hälfte in Akassa und zur Hälfte in Lokoja zu zahlen sind. Für das Pfund Tabak ist nur in Akassa ein Einfuhrzoll von 6 Pce. zu zahlen, während der bisher in Lokoja als Zuschlag zu zahlende gleiche Betrag fortfällt. — An Ausfuhrzöllen bleiben zu zahlen: für die Gallone Palmöl und Schoa-Butter 6 Penny, für das Pfund Elfenbein 1 Schill. Dagegen wurde der Ausfuhrzoll für Palmkerne von 2 Schill. für den Zentner auf 1 Schill. 6 Pce. herabgesetzt.

Neuseeland. Für diese Kolonie ist unterm 20. Juni ein neues Zoll- und Accise-Gesetz erlassen worden. Die Zölle sind überwiegend Wertzölle bis zu 20%. Die Accise steigt bis auf 25% des Wertes, so namentlich für Kleidungsstücke; Rohtabak zahlt 1 Schilling Accise pro Pfund,